

Drittes Treffen des Rates

Zusammenfassung der Schlußfolgerungen
Beschluß Friedliche Beilegung
von Streitigkeiten

Stockholm, 1992

Zusammenfassung der Schlußfolgerungen

ZUSAMMENFASSUNG DER SCHLUSSFOLGERUNGEN DES STOCKHOLMER RATSTREFFENS

Die Gestaltung eines neuen Europa - die Rolle der KSZE

Der KSZE-Rat hielt am 14. und 15. Dezember 1992 in Stockholm sein Drittes Treffen ab.

Die Minister sprachen eine breite Palette von Fragen an, insbesondere die Aggression in Bosnien-Herzegowina und in Kroatien, die Krise in Teilen des ehemaligen Jugoslawien, andere regionale Krisen und Probleme sowie die Strategie und Struktur der KSZE.

Angesichts der ernststen Bedrohungen für Frieden und Sicherheit im KSZE-Gebiet kamen die Minister überein, eine Strategie aktiver Diplomatie zu verfolgen. Sie werden die erforderlichen Ressourcen bereitstellen.

Die Minister brachten ihr anhaltendes Engagement zum Ausdruck, die KSZE zur Festigung von Menschenrechten, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und wirtschaftlicher Freiheit als Fundament für Frieden, Sicherheit und Stabilität zu nutzen, um Konflikte im KSZE-Gebiet zu verhindern, zu bewältigen und zu lösen.

Die Minister verurteilten die zunehmende Anwendung von Gewalt in Europa, die immer mehr Gewaltätigkeit und Haß erzeugt. Sie wiesen nachdrücklich die anhaltenden schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte zurück. Sie verpflichteten sich zum Handeln gegen zunehmende Manifestationen des Rassismus, des Antisemitismus und sämtlicher Formen der Intoleranz im KSZE-Gebiet.

Die Minister kamen überein, die Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen zu verbessern. Sie beschlossen insbesondere, die Koordination mit den Vereinten Nationen zu verstärken.

Zu den wichtigen Aspekten der KSZE-Strategie gehören:

- die Stärkung der operativen Fähigkeiten der KSZE durch strukturelle Reformen und die Ernennung eines Generalsekretärs;
- die Betonung der Fähigkeit der KSZE zur Frühwarnung durch die Ernennung eines Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, der die volle politische Unterstützung aller Teilnehmerstaaten genießt;
- die aktive Heranziehung von Missionen und Vertretern als Teil der vorbeugenden Diplomatie zur Förderung von Dialog und Stabilität und zur Frühwarnung;
- die Verstärkung der Möglichkeiten für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten durch die Billigung eines diesbezüglichen umfassenden Maßnahmenpaketes. Die Minister hoben ihre Erwartung hervor, daß sich die Teilnehmerstaaten in zunehmenden Maße dieser Mechanismen bedienen werden;
- die wirksame Heranziehung von Missionen und Vertretern in Krisengebieten als Teil einer Strategie von Konsultationen, Verhandlungen und abgestimmten Aktionen zur Begrenzung von Konflikten, ehe es zu Gewaltausbrüchen kommt;
- nach Bedarf, die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und mit einzelnen Teilnehmerstaaten, um zu gewährleisten, daß das breite Spektrum der KSZE-Mechanismen und -Verfahren, einschließlich Friedenserhaltung, angewandt werden kann;
- verstärkte Anstrengungen, an die Wurzeln von Konflikten heranzugehen durch Anwendung aller Aspekte der menschlichen Dimension der KSZE und durch direktere Einbeziehung nichtstaatlicher Organisationen und einzelner Bürger in die Arbeit der KSZE;
- die Heranziehung aller Regierungen zu gegenseitiger Verantwortlichkeit für ihr Verhalten gegenüber ihren Bürgern und gegenüber ihren Nachbarstaaten sowie die

Heranziehung von Einzelpersonen zu persönlicher Rechenschaft für Kriegsverbrechen und Verletzungen des humanitären Völkerrechts;

- verstärkte Nutzung des Forums für Sicherheitskooperation als Ort für Verhandlungen und Dialog, wodurch anhaltende Fortschritte zur Verminderung der Gefahren militärischer Konfrontation und Verstärkung der Stabilität in Europa gewährleistet werden können;

- ein aktives Programm zur Unterstützung der neu aufgenommenen Teilnehmerstaaten, damit sie in vollem Umfang an den Strukturen und an der Arbeit der KSZE teilhaben.

BESCHLÜSSE

1. Regionale Fragen

Ehemaliges Jugoslawien

1. Die KSZE hat dem tragischen Konflikt im ehemaligen Jugoslawien, der zu einem umfassenden Krieg und zu unermeßlichem menschlichen Leid geführt hat und eine wachsende Bedrohung für den Frieden in der Region darstellt, schon frühzeitig besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

2. Die Hauptverantwortung für den Konflikt tragen die gegenwärtigen Führungskräfte Serbiens und Montenegros sowie die in Bosnien-Herzegowina operierenden serbischen Kräfte. Unter Mißachtung aller Bemühungen der gesamten internationalen Gemeinschaft eignen sich diese Kräfte auch weiterhin gewaltsam Gebiete an und verletzen in vielen Teilen des ehemaligen Jugoslawien grundlegende menschliche Prinzipien durch die verabscheuungswürdige Praxis der "ethnischen Säuberung" und andere Brutalitäten. All dem muß unverzüglich Einhalt geboten werden.

3. Die Minister brachten ihre gemeinsame und individuelle Entschlossenheit zum Ausdruck, alle Anstrengungen zur Wiederherstellung des Friedens im ehemaligen Jugoslawien zu unternehmen. Sie stützten sich dabei auf die besondere moralische und politische Autorität, die aus den Normen und Verpflichtungen der KSZE hervorgeht. Sie stellten die Führung Serbiens und Montenegros vor eine klare Wahl. Falls es zu einem grundlegenden Wandel ihrer Politik gegenüber ihren Nachbarn und ihrem eigenen Volk und einer tatsächlichen Zusammenarbeit im Friedensprozeß kommt, wird Serbien nach und nach wieder in die Völkergemeinschaft aufgenommen; wenn das Belgrader Regime dagegen seine gegenwärtige politische Linie weiter verfolgt, wird die Völkergemeinschaft zu massiveren Maßnahmen greifen, um die Einhaltung der entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und der Beschlüsse der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien sicherzustellen.

4. Die Minister nutzen die der KSZE zur Verfügung stehenden Mittel, um zu internationalen Bemühungen beizutragen, die Kämpfe zu beenden und ein Übergreifen des Konflikts zu verhindern. Sie arbeiten auf mehrere unmittelbare Ziele hin:

- Eine Beendigung der systematischen Aggression in Bosnien-Herzegowina und Kroatien, verdeutlicht durch verstärkte Angriffe in jüngster Zeit auf Sarajewo und weitere Städte und Dörfer in anderen Teilen Bosnien-Herzegowinas durch serbische Kräfte, sowie die Verhinderung einer weiteren Ausdehnung des Konflikts auf andere Gebiete des ehemaligen Jugoslawien und auf an Serbien und Montenegro angrenzende Länder.
- Einstellung der Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Politik der "ethnischen Säuberung", vor allem in Bosnien-Herzegowina sowie im Kosovo, in Sandjak und in der Vojvodina, und der systematischen Vergewaltigung moslemischer Frauen, und Maßnahmen, um die Verfolgung der persönlich Verantwortlichen zu gewährleisten.
- Ausdehnung der humanitären Hilfe zur Milderung des gegenwärtigen Leidens und Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß diese den am meisten Bedürftigen rasch zukommt.
- Beendigung der systematischen Zerstörung von Moscheen, katholischen Kirchen, Synagogen und anderen religiösen Bauwerken sowie anderen Stätten des kulturellen Erbes, die sich in Gebieten unter serbischer Kontrolle befinden.
- Eine auf dem Verhandlungswege erzielte politische Beilegung des gegenwärtigen Konflikts, die die Integrität Bosnien-Herzegowinas bewahrt, keinerlei Gebietsgewinn durch die gewaltsame Aneignung von Territorien anerkennt und die sichere Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen in ihre Heimat vorsieht.
- Eine wirksame Erfüllung des UNPROFOR-Mandats in den UNPA-Zonen in Kroatien und Umsetzung des Vance-Planes in vollem Umfang.

5. Die Minister ersuchten die amtierende Vorsitzende, unterstützt durch die Troika, dem Lenkungsausschuß der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien (ICFY) am 16. Dezember 1992 Bericht zu erstatten und auf die Gewährleistung einer engeren Koordination zwischen KSZE und ICFY hinzuarbeiten.

6. Sie ersuchten sie, unterstützt durch die Troika, vor den Wahlen am 20. Dezember 1992 nach Belgrad zu reisen, um den serbischen Behörden das düstere Schicksal und die verschärften Strafen, die sie zu erwarten haben, in aller Deutlichkeit vor Augen zu führen. Sie wird auch ersucht, KSZE-Missionen im ehemaligen Jugoslawien sobald wie möglich zu besuchen, um deren Bedeutung und verstärkte Rolle hervorzuheben.

7. Der Krieg in Bosnien-Herzegowina muß aufhören. Die Souveränität und die territoriale Integrität dieses Landes müssen geachtet werden. Es darf nicht zugelassen werden, daß der Krieg auf andere Teile des ehemaligen Jugoslawien übergreift. Dies würde noch schwerwiegendere Folgen für die Region haben.

8. Die Minister unterstrichen die Bedeutung der Arbeit der Langzeitmissionen der KSZE im Kosovo, in Sandjak und in der Vojvodina. Sie brachten ihre Befriedigung über die Tätigkeit der KSZE-"Spillover"-Mission in der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien, die dort in voller Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden im Anschluß an die Initiative der KSZE eingerichtet wurde, zum Ausdruck. Sie sind entschlossen, diesen Bemühungen alle erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen. Die Anwesenheit der KSZE in diesen Gebieten sollte aufrechterhalten und ausgedehnt werden; die Missionen sollten sich verstärkt darauf konzentrieren, zur Lösung spezifischer lokaler Auseinandersetzungen beizutragen. Die Minister vereinbarten insbesondere, den Umfang der Langzeitmissionen erheblich zu vergrößern, wobei besonderes Gewicht auf den Kosovo gelegt wird, und entsprechende notwendige Schritte zu ergreifen. Sie verpflichteten sich, dringlich zu diesen Missionen beizutragen.

9. Die Minister erinnerten unter Bezugnahme auf die Forderungen einiger Staaten an die Vereinten Nationen, die Aufhebung des Waffenembargos gegen die Regierung Bosnien-Herzegowinas zu erwägen, an Resolution 713 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und

empfehlen, diese Frage als vordringliche Angelegenheit im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen weiter zu behandeln.

10. Die Minister begrüßten den Beschluß des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, friedenserhaltende Truppen an den Grenzen der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien zu Albanien sowie zu Serbien und Montenegro zu stationieren. Die gegenwärtige aktive Rolle der KSZE beim Bestreben, ein Übergreifen des Konflikts und der Spannungen zu verhindern, wird erheblich verstärkt.

11. Sie unterstützten die Bemühungen derjenigen politischen Kräfte in Serbien, die nach einer umfassenden Zusammenarbeit mit dem Friedensprozeß streben. Das Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte wird den Teilnehmerstaaten bei der Überwachung der Wahlen in Jugoslawien (Serbien und Montenegro) behilflich sein. Die Teilnehmerstaaten werden die geeigneten Schlußfolgerungen ziehen, falls die gegenwärtigen Behörden keine fairen und gerechten Verfahren zugrundelegen.

12. Alle KSZE-Teilnehmerstaaten haben sich verpflichtet, sämtliche Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über Sanktionen gegen Serbien-Montenegro gewissenhaft durchzuführen. Die Minister anerkannten, daß Länder der Region unbeabsichtigte negative Auswirkungen der Sanktionen der Vereinten Nationen gegen Serbien-Montenegro nicht allein tragen sollten. Sie forderten die zuständigen internationalen Organisationen dringend auf, diesen Ländern angemessene finanzielle und technische Unterstützung zu gewähren, um die nachteiligen Auswirkungen zu verringern. Bemühungen der Regierung Serbien-Montenegros, die Sanktionen zu umgehen, müssen bekämpft werden. Sie billigten die Stationierung von Sanktionsunterstützungsmissionen in allen Nachbarstaaten Serbiens und Montenegros sowie die Ausdehnung ihres Umfangs. Sie begrüßten die den Missionen gewährte Zusammenarbeit und riefen die Teilnehmerstaaten auf, Gastländern bei der Vollstreckung von Sanktionen technische Unterstützung zu gewähren. Das Mandat der Missionen wurde ab 1. Januar 1993 um sechs Monate verlängert.

13. Die Minister brachten erneut ihr Entsetzen und ihre Abscheu über die massiven und systematischen Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts auf dem Territorium der Republik Bosnien-Herzegowina und in anderen Teilen des ehemaligen

Jugoslawien zum Ausdruck. Sie unterstützten die Resolutionen 780 (1992) und 787 (1992) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, in denen betont wird, daß die für solche Verbrechen Verantwortlichen persönlich zur Rechenschaft gezogen werden. Sie sind entschlossen, diese Resolutionen durchzuführen und dafür zu sorgen, daß die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden und baten die amtierende Vorsitzende, sich in dieser Frage mit den Vereinten Nationen, insbesondere mit der Internationalen Kommission für Recht und mit den Ko-Vorsitzenden der ICFY zu konsultieren.

14. Die Minister begrüßten das Angebot der Berichterstatter über Kroatien und Bosnien-Herzegowina im Rahmen des Moskauer Mechanismus über die menschliche Dimension, ihre Vorschläge, dem Prinzip der persönlichen Verantwortlichkeit Wirksamkeit zu verleihen, zu präzisieren, einschließlich der Möglichkeit der Einsetzung eines Ad-hoc-Gerichts, und dies durch fortgesetzte Konsultationen mit der gemäß Resolution 780 (1992) des Sicherheitsrats gebildeten Expertenkommission durchzuführen.

15. Die Minister unterstützten nachhaltig den ICFY-Prozeß und die Bemühungen der Ko-Vorsitzenden; sie würden baldige Ergebnisse begrüßen. Sie unterstützten die am 27. Oktober 1992 in Genf von den Ko-Vorsitzenden als Abkommensgrundlage vorgeschlagenen verfassungsrechtlichen Vereinbarungen für Bosnien-Herzegowina. Sie hofften, daß die Teilnehmer des Treffens am 16. Dezember 1992 die erforderlichen Maßnahmen erörtern werden, um den Druck auf die serbische Seite zu verstärken, damit dem Blutvergießen ein Ende bereitet wird. Sie riefen alle Parteien auf, an der Aushandlung einer bosnischen Verfassung sowie der Behandlung der anderen Probleme konstruktiv mitzuwirken, die in den entsprechenden Arbeitsgruppen der Genfer Konferenz behandelt werden, einschließlich des zukünftigen Status des Kosovo. Die Rechte nationaler Minderheiten in Serbien, einschließlich gegebenenfalls der Autonomie, müssen gewährleistet sein.

16. Die Minister forderten die vollständige Einhaltung der Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie sämtlicher Beschlüsse der ICFY durch alle Parteien. Es sollten unverzüglich Beobachter an die Grenze zwischen Bosnien-Herzegowina und Serbien und Montenegro entsandt werden. In Anbetracht der zahlreichen Verletzungen des Flugverbots vertraten sie die Ansicht, daß der Sicherheitsrat dringend erwägen sollte, die entsprechenden Beschlüsse im Lichte des Absatzes 6 der Resolution 786 zu prüfen.

17. Die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Einwohner des Kosovo müssen geachtet werden. Die Minister riefen alle Parteien, insbesondere die serbischen Behörden, auf, die notwendige Zurückhaltung zu üben. Sie vertraten die Auffassung, daß eine Anwesenheit der Vereinten Nationen im Kosovo einen positiven Schritt darstellen würde.

18. Die Minister sprachen dem UNHCR, dem ICRC und den UNPROFOR ihre Anerkennung aus und kamen überein, mehr zur Milderung des Leidens zu unternehmen. Sie unterstützten Bemühungen im Rahmen der Resolution 787 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, die sichere Lieferung humanitärer Hilfe zu gewährleisten, einschließlich unter Anwendung militärischer Mittel. Sie riefen alle Parteien auf, den Konvois die sichere Durchreise zu gewähren und stellten fest, daß die Behinderung humanitärer Hilfsmissionen ein internationales Verbrechen darstellt, für das die Verantwortlichen persönlich zur Rechenschaft gezogen werden. Sie riefen dringend dazu auf, die Flughäfen in Tuzla und Bihac in Bosnien-Herzegowina zur Entgegennahme humanitärer Hilfe zu öffnen. In Anbetracht der Bedeutung der Arbeit der UNPROFOR II riefen sie alle KSZE-Teilnehmerstaaten auf, eine Verteilung der finanziellen Lasten auf breiterer Grundlage in vollem Umfang zu unterstützen.

19. Weitere Maßnahmen sind erforderlich, um der Zivilbevölkerung durch die Schaffung sicherer Gebiete und die Bereitstellung von Zufluchtsmöglichkeiten für besonders verwundbare Flüchtlingskategorien Sicherheit und Schutz zu gewährleisten. Die Minister waren über das zunehmende Flüchtlings- und Vertriebenenproblem besorgt und riefen alle KSZE-Teilnehmerstaaten auf, mehr zu unternehmen, um die wirtschaftlichen und anderen Belastungen der Staaten, die Flüchtlinge aufnehmen, mitzutragen.

Die baltischen Staaten

Die Minister prüften die Durchführung von Ziffer 15 der Gipfelerklärung von Helsinki 1992.

Ungeachtet bestimmter erreichter Fortschritte brachten sie ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß entsprechende Abkommen über den baldigen, geordneten und

vollständigen Rückzug ausländischer Truppen vom Territorium der baltischen Staaten noch abzuschließen sind, und stellten fest, daß der Rückzug dieser Truppen in voller Übereinstimmung mit den Grundprinzipien des Völkerrechts erfolgen sollte.

Die KSZE wird es sich daher weiterhin zur Aufgabe machen, die Durchführung dieser Bestimmungen zu verfolgen.

Zu diesem Zweck verpflichten sich die baltischen Staaten und die Russische Föderation, den einschlägigen KSZE-Gremien die für die weitere Prüfung dieser Frage erforderlichen Informationen über die Durchführung von Ziffer 15 der Gipfelerklärung von Helsinki 1992 regelmäßig vorzulegen.

Moldau

Die Minister begrüßten das Nachlassen der Spannungen in den Gebieten der Republik Moldau linkerseits des Dnjestr und stellten gleichzeitig fest, daß eine endgültige politische Beilegung des Konflikts erzielt werden sollte, um der Region dauerhaften Frieden zu bringen.

Die Minister nahmen anerkennend die Aktivitäten des persönlichen Vertreters des amtierenden Vorsitzenden des KSZE-Rates bezüglich des Konflikts in den Gebieten der Republik Moldau linkerseits des Dnjestr zur Kenntnis. Sie nahmen ebenfalls das Interesse aller beteiligten Parteien an einer Rolle der KSZE im Rahmen der Bemühungen um die Beilegung des Konflikts zur Kenntnis. Sie ersuchten alle am Konflikt beteiligten Parteien, eng mit dem persönlichen Vertreter des amtierenden Vorsitzenden zusammenzuarbeiten. Sie forderten den baldmöglichsten Abschluß der Arbeit des persönlichen Vertreters. Im Hinblick auf die weitere Mitwirkung der KSZE erwarteten sie, daß der Schlußbericht und die Schlußempfehlungen auf der nächsten Sitzung des AHB vorliegen.

In diesem Zusammenhang erklärten die Minister ihre Unterstützung für Bemühungen zur Lösung der noch ungelösten Probleme aus der Vergangenheit in friedlicher Weise und auf dem Verhandlungswege, wie etwa der Stationierung ausländischer Streitkräfte auf dem Territorium der Republik Moldau. Sie riefen die betreffenden Teilnehmerstaaten auf,

unverzüglich eine angemessene bilaterale Vereinbarung über den Status und den baldigen, geordneten und vollständigen Abzug ausländischer Truppen abzuschließen.

Georgien

1. Die Minister erneuerten ihre Verpflichtung zur Unterstützung der Stabilisierung der Lage in Georgien und der Entwicklung der Demokratie und einer Marktwirtschaft, wodurch günstige Voraussetzungen für die friedliche Lösung des Konflikts geschaffen würden. In diesem Zusammenhang begrüßten sie mit der Wahl einer rechtmäßigen Regierung den Fortschritt der Demokratie und hofften, daß der Wahlprozeß schon bald in zufriedenstellender Weise abgeschlossen sein wird.

2. Die Minister stellten mit Befriedigung fest, daß die Feuereinstellung zwischen Georgiern und Ossetiern im Konfliktgebiet weiterhin anhält. Sie waren jedoch besorgt darüber, daß keine Fortschritte im Hinblick auf eine politische Lösung dieses Streitfalls erzielt worden sind. Sie begrüßten die Schaffung einer sichtbaren KSZE-Präsenz in dem Gebiet. Sie waren erfreut, daß erste Kontakte mit Vertretern beider am Konflikt beteiligten Parteien, den trilateralen friedenserhaltenden Streitkräften und den örtlichen Militärkommandeuren hergestellt worden sind. Weiterhin riefen sie die Parteien auf, mit dem persönlichen Vertreter des amtierenden Vorsitzenden bei seinen Bemühungen um die Schaffung eines Rahmens für eine friedliche und dauerhafte Lösung voll und ganz zusammenzuarbeiten, wie in den Bestimmungen des Abkommens von Sotschi vom 24. Juni 1992 festgelegt.

3. Die Minister sind weiterhin tief besorgt über das jüngste Aufflammen der Kämpfe in Abchasien sowie über die Berichte über schwere Verluste an Menschenleben und die mangelnde Disziplin und Zurückhaltung der Streitkräfte der Protagonisten. Sie riefen alle Streitparteien in Abchasien auf, ihre Bemühungen zur Suche einer friedlichen Lösung gemäß den KSZE-Prinzipien und der Charta der Vereinten Nationen auf der Grundlage der Bestimmungen des Moskauer Abkommens vom 3. September 1992 wieder aufzunehmen. Sie ersuchten die Parteien um eine Zusammenarbeit mit der KSZE-Mission unter Leitung von Botschafter Gyarmati, deren Mandat auch die Schaffung eines Rahmens für politische Verhandlungen umfaßt.

4. Sie ersuchten die amtierende Vorsitzende und ihren persönlichen Vertreter in Georgien, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen praktische Modalitäten für eine Koordinierung der Bemühungen auszuarbeiten, um durch rationale Arbeitsteilung ein Höchstmaß an Effizienz zu gewährleisten. Die Teilnehmerstaaten werden weiterhin auf dem laufenden gehalten.

Der von der Konferenz über Nagorny Karabach behandelte Konflikt

Die Minister baten den Vorsitzenden der KSZE-Konferenz über Nagorny Karabach, Herrn Mario Raffaelli, und die "Minsker Gruppe", ihre unermüdlichen Bemühungen, den Friedensprozeß voranzubringen, fortzusetzen.

Republik Tadschikistan

Die Minister brachten ihre tiefe Besorgnis über die Krisensituation in der Republik Tadschikistan zum Ausdruck.

Sie riefen alle Konfliktparteien auf, die Kämpfe einzustellen und einen konstruktiven Dialog aufzunehmen, der die einzige Grundlage für eine politische Lösung in Tadschikistan darstellt.

Sie ermutigten die Teilnehmerstaaten, zu humanitären Bemühungen in Tadschikistan beizutragen, vor allem in Anbetracht der Flüchtlingskrise in diesem Land.

Die Minister nahmen die auf die Beendigung des Blutvergießens und die Förderung des Verhandlungsprozesses ausgerichteten friedensstiftenden Bemühungen Rußlands, Kasachstans, Kirgistans und Usbekistans zur Kenntnis.

Die Minister vertraten die Auffassung, daß diese Frage vom AHB vordringlich untersucht werden sollte, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit den Bemühungen der Vereinten Nationen.

2. Die KSZE als Wertegemeinschaft

Das umfassende Sicherheitskonzept der KSZE stellt Frieden, Sicherheit und Wohlstand in einen direkten Zusammenhang mit der Einhaltung der Menschenrechte und den demokratischen Freiheiten. Viele der gegenwärtigen Probleme sind damit verbunden, daß es nicht gelungen ist, die KSZE-Verpflichtungen und -Prinzipien einzuhalten.

Die Mechanismen der menschlichen Dimension der KSZE werden zunehmend als eine wesentliche Grundlage für die Bemühungen der KSZE um Frühwarnung und Konfliktverhütung angewendet. Ihre weitere Ausarbeitung und Anwendung wird die Fähigkeit der KSZE erheblich stärken, den Hauptursachen der Spannungen nachzugehen und ihre Mechanismen für die Frühwarnung bezüglich potentiell gefährlicher Situationen zu präzisieren.

Die Minister begrüßten die verstärkte Rolle des Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte und die Ernennung des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten als besonders nützliche Schritte zur umfassenderen Einbeziehung der menschlichen Dimension in die politischen Konsultationen und gemeinsamen Aktionen der Teilnehmerstaaten. Sie beschlossen weiterhin, Mittel und Wege zu sondieren, um das Implementierungstreffen 1993 über Fragen der menschlichen Dimension zur Untersuchung neuer Anwendungsmöglichkeiten der Menschenrechtsmechanismen zu diesem Zweck zu nutzen. Sie gaben der Hoffnung Ausdruck, daß die neu aufgenommenen Teilnehmerstaaten die durch diese Institutionen geschaffenen Möglichkeiten besonders nutzen werden.

Die Einhaltung der KSZE-Verpflichtungen ist von grundlegender Bedeutung. Die Überwachung der Einhaltung gibt den Regierungen der Teilnehmerstaaten entscheidende Informationen an die Hand, auf deren Grundlage sie politische Maßnahmen festlegen können. Das 1993 durchzuführende Implementierungstreffen über Fragen der menschlichen Dimension bietet eine Gelegenheit, die Einhaltung der Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension zu überwachen.

Die Minister brachten ihre tiefe Besorgnis über die jüngsten Manifestationen von aggressivem Nationalismus, Xenophobie, Antisemitismus, Rassismus und anderen

Verletzungen der Menschenrechte zum Ausdruck. Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der KSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen, wie etwa "ethnische Säuberungen" oder Massendeportationen gefährden die Erhaltung von Frieden, Sicherheit und Demokratie und werden nicht geduldet. Sie waren überzeugt, daß die KSZE, und insbesondere der Ausschuß Hoher Beamter und der Hohe Kommissar für nationale Minderheiten diesen Gefahren für die Menschenrechte und Grundfreiheiten zunehmende Aufmerksamkeit widmen sollten. Der AHB wird dem Ministerrat auf seinem nächsten Treffen, wenn sich dieser mit den bisherigen Entwicklungen beschäftigt, über diese Frage Bericht erstatten.

Die Minister betonten weiterhin die bedeutende Rolle, die die menschliche Dimension der KSZE bei einer längerfristigen Konfliktverhütung spielen sollte. Sie unterstrichen die Notwendigkeit positiver, auf die Förderung von Verständigung und Toleranz sowie auf nationale und örtliche vorbeugende Maßnahmen ausgerichteter Schritte. Sie unterstrichen die Bedeutung direkter Kontakte zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Experten durch eine Reihe von Seminaren über die menschliche Dimension, die mit dem KSZE-Seminar über Toleranz erfolgreich eingeleitet wurde, dem sich 1993 Seminare über nationale Minderheiten, Migration und freie Medien anschließen werden.

Das wachsende Flüchtlings- und Vertriebenenproblem ist eine Frage von großer Besorgnis für alle Teilnehmerstaaten, insbesondere bei Konflikten, durch die die Erfüllung grundlegender menschlicher Bedürfnisse besonders gefährdet wird. Die Minister bedauerten das Leid der Zivilbevölkerung, die durch solche Konflikte am stärksten in Mitleidenschaft gezogen wird, und riefen alle Teilnehmerstaaten auf, ihren Beitrag zu gemeinsamen Bemühungen zu leisten, um die Last gemeinsam zu tragen. Alle Regierungen sind sich gegenseitig für ihr Verhalten gegenüber ihren Bürgern und gegenüber ihren Nachbarn verpflichtet. Einzelpersonen werden für Kriegsverbrechen und Verletzungen des humanitären Völkerrechts persönlich zur Verantwortung gezogen.

Die Minister begrüßten die baldige Durchführung des Seminars im Bereich der menschlichen Dimension über Wanderungsbewegungen als einen bedeutenden Beitrag zur Schaffung eines besseren Verständnisses für die Hauptursachen der unkontrollierten Migration. Einen weiteren wichtigen Schritt zur Förderung der Durchführung bestehender

Menschenrechtsnormen, einschließlich von KSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen, stellt die im Juni 1993 in Wien geplante Konferenz der Vereinten Nationen über Menschenrechte dar. Die Minister brachten ihre Unterstützung für die Konferenz zum Ausdruck und baten die amtierende Vorsitzende, sie dort zu vertreten.

Die KSZE wird der Entwicklung der Marktwirtschaft dadurch einen politischen Impuls verleihen, daß sie durch das im März 1993 stattfindende Treffen des Wirtschaftsforums den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Teilnehmerstaaten und internationalen Organisationen erleichtert. Die Minister vertraten die Auffassung, daß dieses erste Treffen des Forums den Prozeß der Zusammenarbeit in diesen Fragen im Rahmen der KSZE fortführen wird.

3. Hoher Kommissar für nationale Minderheiten

Der Rat ernannte Herrn Max van der Stoel zum Hohen Kommissar für nationale Minderheiten der KSZE, um die Fähigkeit der KSZE zur Frühwarnung und zur vorbeugenden Diplomatie zu stärken. Der Hohe Kommissar wird im Rahmen des im Helsinki-Dokument festgelegten Mandats handeln. Die Minister brachten ihre Unterstützung für den Hohen Kommissar und ihre Bereitschaft zum Ausdruck, mit ihm bei der Ausübung seiner vielschichtigen und gleichzeitig entscheidenden Aufgabe zusammenzuarbeiten, die darin besteht, Spannungen in bezug auf Fragen nationaler Minderheiten, die das Potential zu einem Konflikt im KSZE-Gebiet in sich bergen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einzudämmen.

Die Minister ermutigten den Hohen Kommissar, potentielle Spannungsgebiete sorgfältig zu analysieren, jeglichen Teilnehmerstaat zu besuchen und auf allen Ebenen breitgefächerte Erörterungen mit den am Problem direkt beteiligten Parteien zu führen. Hierbei kann der Hohe Kommissar die Fragen mit den Parteien diskutieren und gegebenenfalls Dialog, Vertrauen und Zusammenarbeit zwischen ihnen auf allen Ebenen fördern, um politische Lösungen in Übereinstimmung mit den KSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen zu fördern.

Die Minister verpflichteten sich, den Hohen Kommissar unter voller Wahrung seiner Unabhängigkeit gemäß dem Mandat mit ihnen zur Verfügung stehenden einschlägigen Informationen zu Fragen nationaler Minderheiten zu versehen.

4. Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

Die Minister behandelten die von dem in Genf vom 12. - 23. Oktober 1992 abgehaltenen KSZE-Treffen über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten erarbeiteten Empfehlungen.

Die Minister bekräftigten die außerordentliche Bedeutung der im Prinzip V der Schlußakte von Helsinki enthaltenen Verpflichtung aller Teilnehmerstaaten, zwischen ihnen entstehende Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln zu regeln. In diesem Zusammenhang verwiesen sie auf andere KSZE-Dokumente bezüglich der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, insbesondere das Abschließende Dokument des Wiener Folgetreffens, die Charta von Paris für ein Neues Europa, den in Valletta angenommenen und auf dem Berliner Treffen vom 19. bis 20. Juni 1991 gebilligten Bericht über die friedliche Regelung von Streitfällen und das Helsinki-Dokument 1992.

Die Minister stellten fest, daß es sowohl innerhalb als auch außerhalb der KSZE eine Vielzahl unterschiedlicher Streitbeilegungsverfahren gibt. Sie verwiesen auf den wichtigen Beitrag, den die mögliche Hinzuziehung einer unparteiischen Drittpartei für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten leisten kann, und auf die Tatsache, daß der Valletta-Mechanismus einem Teilnehmerstaat unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit bietet, die obligatorische Hinzuziehung einer solchen Partei zu bewirken.

Die Minister kamen überein, daß unter den gegenwärtigen Umständen das Prinzip der friedlichen Regelung von Streitfällen besondere Bedeutung im Hinblick auf Probleme erlangt, die sich den Teilnehmerstaaten stellen, und daß der Rahmen der KSZE eine einzigartige Gelegenheit bietet, diesem zentralen Aspekt der KSZE-Verpflichtungen neue Impulse zu verleihen.

In dem Bestreben, ihre Verpflichtung zur Beilegung von Streitigkeiten mit ausschließlich friedlichen Mitteln zu ergänzen und zu verstärken und gemäß Kapitel III, Ziffer 57 bis 62, der Helsinki-Beschlüsse 1992 einen innerhalb der KSZE für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten verfügbaren umfassenden und zusammenhängenden Satz von Maßnahmen zu entwickeln, haben die Minister

- a) Maßnahmen zur Stärkung der Bestimmungen von Valletta durch Abänderung des Verfahrens für die Auswahl von Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten angenommen;
- b) den Text eines Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE angenommen, der ein allgemeines Vergleichsverfahren und Schiedsgerichtsbarkeit auf der Grundlage von Ad-hoc-Vereinbarungen oder im voraus auf der Grundlage gegenseitiger Erklärungen vorsieht, und diesen zur Unterzeichnung durch interessierte Teilnehmerstaaten aufgelegt;
- c) ein Vergleichsverfahren angenommen, das den Teilnehmerstaaten als Option auf der Grundlage von Ad-hoc-Vereinbarungen oder im voraus auf der Grundlage gegenseitiger Erklärungen zur Verfügung steht;
- d) beschlossen, daß der Rat oder der Ausschuß Hoher Beamter der KSZE zwei beliebige Teilnehmerstaaten anweisen kann, sich einem Vergleichsverfahren zu unterziehen, um sie bei der Lösung einer Streitigkeit zu unterstützen, die sie nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums beizulegen vermochten, und nahmen diesbezügliche Bestimmungen an.

Die Minister erinnerten daran, daß die vorgenannten Feststellungen die Einheit der KSZE-Prinzipien oder das Recht der Teilnehmerstaaten unberührt lassen, innerhalb des KSZE-Prozesses eine Frage betreffend die Erfüllung einer KSZE-Verpflichtung im Zusammenhang mit dem Prinzip der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten oder betreffend irgendeine andere KSZE-Verpflichtung oder -Bestimmung aufzuwerfen.

Die Verfahren für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten innerhalb der KSZE werden auf der 1994 in Budapest stattfindenden Überprüfungskonferenz und anschließend nach Bedarf von Zeit zu Zeit überprüft.

5. KSZE-Forum für Sicherheitskooperation und Nichtverbreitung

Die Minister begrüßten die im KSZE-Forum für Sicherheitskooperation begonnene konstruktive Arbeit. Sie unterstrichen die Bedeutung des Beitrags zur Sicherheit, der durch Dialog und Verhandlungen im Forum geleistet wird, und brachten ihre Erwartung zum Ausdruck, daß hinsichtlich des vom Helsinki-Gipfel verabschiedeten Sofortprogramms bis zum nächsten Treffen des Ministerrats weitere wesentliche Fortschritte erzielt werden. Sie bekräftigten erneut die Bedeutung der umfassenden Durchführung bestehender Bestimmungen über Rüstungskontrolle, Abrüstung und vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, die im Rahmen der KSZE von allen betroffenen Staaten, einschließlich der kürzlich aufgenommenen, vereinbart wurden.

Entschlossen, die vom Prager Ratstreffen am 30. und 31. Januar 1992 angenommene Erklärung des KSZE-Rates über Nichtverbreitung und Waffentransfer voll und ganz zu erfüllen, und der KSZE-Zusammenarbeit im Hinblick auf Nichtverbreitung in vollem Umfang verpflichtet, vereinbarten die Minister als ersten Schritt, daß ihre Länder Erstunterzeichner der Konvention über das Verbot der Entwicklung, Produktion, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über deren Vernichtung werden, die ab dem 13. Januar 1993 zur Unterzeichnung in Paris aufliegen wird. Sie kamen auch überein, sich um die rechtzeitige Ratifizierung der Konvention zu bemühen, damit sie zu dem frühesten in der Konvention genannten Zeitpunkt in Kraft treten kann. Zu diesem Zweck forderten sie alle anderen Staaten auf, die Konvention so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Sie brachten ihre Zufriedenheit darüber zum Ausdruck, daß die Minister der Teilnehmerstaaten, die der Konvention über bakteriologische (biologische) und toxische Waffen noch nicht beigetreten sind, die Absicht ihrer Staaten erklärten, Signatarstaaten dieser Konvention sowie des Genfer Protokolls von 1925 über das Verbot der Anwendung chemischer und biologischer Waffen im Krieg zu werden.

Sie begrüßten es, daß die Minister jener Teilnehmerstaaten, die dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen noch nicht beigetreten sind, sich darauf verpflichteten, daß ihre Staaten diesem Vertrag als kernwaffenfreie Staaten in kürzestmöglicher Zeit beizutreten

beabsichtigen. Außerdem kamen sie überein, daß der Vertrag auf unbefristete Zeit verlängert werden sollte, und forderten alle Staaten, die dem Vertrag noch nicht beigetreten sind, auf, dies zu tun.

6. Vorbeugende Diplomatie und Friedenserhaltung

In Einklang mit dem Konzept der vorbeugenden Diplomatie und ungeachtet der Tatsache, daß es in Estland keinen Konflikt gibt, entsendet die KSZE eine Mission in dieses Land, um die Stabilität und den Dialog zwischen estnisch- und russischsprachenden Gemeinschaften in Estland zu fördern.

Die Minister erörterten die Konflikte, die im KSZE-Gebiet ausgebrochen sind, einschließlich der in der ehemaligen Sowjetunion, und betonten, daß sie mit friedlichen Mitteln gelöst werden sollten.

Sie überprüften die mit den Instrumenten der Frühwarnung, der Konfliktverhütung und der Krisenbewältigung gemachten Erfahrungen, insbesondere im Bereich der vorbeugenden Diplomatie. Sie stellten fest, daß in Verbindung mit Bemühungen zur Herbeiführung politischer Lösungen die Stabilität durch Truppenkontingente für friedenserhaltende Zwecke verstärkt werden kann. Der Einsatz und die Durchführung solcher Operationen muß gemäß den Normen des Völkerrechts und den KSZE-Prinzipien erfolgen.

Die Minister kamen zu dem Schluß, daß die KSZE im Rahmen der Zusammenarbeit mit sich gegenseitig verstärkenden europäischen und transatlantischen Organisationen eine besonders wichtige Rolle spielen kann, indem sie die einschlägigen KSZE-Instrumente im Bereich der vorbeugenden Diplomatie und der Friedenserhaltung weiter entwickelt.

Sie ersuchten einschlägige KSZE-Institutionen, insbesondere das BDIMR und das KVZ, Seminare zu organisieren, um zum Erfahrungsaustausch und zur Vermittlung umfassender Kenntnisse über Fragen und Techniken in den Bereichen der Frühwarnung und der Friedenserhaltung beizutragen. Sie ersuchten außerdem den AHB, die mit der Verbesserung der Fähigkeit aller KSZE-Instrumente verbundenen Fragen zu untersuchen.

7. Weiterentwicklung von KSZE-Strukturen und -Institutionen

Um den neuen Herausforderungen gerecht zu werden, beschlossen die Minister weitere Verbesserungen der in Paris und Helsinki vereinbarten operativen Fähigkeiten der KSZE.

Dabei bestätigten sie, daß die KSZE ihre Flexibilität und Offenheit beibehalten und die Entstehung einer Bürokratie vermeiden sollte. Die Weiterentwicklung der KSZE-Institutionen und -Verfahren sollte sich auf die demokratischen Regeln der KSZE stützen. Sie sollte die Stärke und Vielschichtigkeit, die ihr durch die auf dem Pariser Gipfel errichtete politische Grundstruktur verliehen wurde, bewahren und die Wirksamkeit der täglichen Arbeit der KSZE verbessern.

Die Minister beauftragten den AHB, die KSZE-Strukturen und -Operationen umfassend zu überprüfen, um organisatorische Vorkehrungen zur Erfüllung dieser Erfordernisse zu treffen.

Als ersten Schritt beschlossen die Minister, Operationen und Institutionen der KSZE durch die Einrichtung des Amtes eines Generalsekretärs der KSZE (Anhang 1) weiter zu verbessern.

Die Minister beschlossen weiterhin, die Fähigkeit des AHB zu stärken, in ihrem Auftrag zu handeln und wiesen Vertreter der Teilnehmerstaaten an, bis zum Abschluß der oben erwähnten Überprüfung in den Zeiträumen zwischen den Sitzungen des AHB regelmäßig in Wien zusammenzukommen. Unter dem Vorsitz des amtierenden Vorsitzenden werden diese Vertreter Konsultationen zu allen mit der KSZE zusammenhängenden Fragen führen und die vom amtierenden Vorsitzenden für die Tagesordnung des AHB vorgeschlagenen Punkte vorläufig erörtern. Sie werden Maßnahmen beschließen, die erforderlich sind, die unverzügliche und wirksame Durchführung der Beschlüsse des AHB zu gewährleisten.

Zur Verstärkung der Wirksamkeit der Arbeit der KSZE beschlossen die Minister, für die Sekretariate in Prag und in Wien eine einzige organisatorische Struktur unter der Leitung

des Generalsekretärs einzurichten. Die Minister beschlossen, daß der AHB die finanziellen und administrativen Auswirkungen dieses Beschlusses vereinbaren und Personal-, Haushalts- und Verfahrensfragen demgemäß anpassen sollte.

Zur Durchführung des von den Regierungschefs in Helsinki gefaßten Beschlusses, wonach der AHB die Bedeutung einer Übereinkunft erwägen sollte, die dem KSZE-Sekretariat, dem Konfliktverhütungszentrum und dem BDIMR einen international anerkannten Status gewährt, wiesen die Minister den AHB an, eine Gruppe von Rechts- und anderen Experten einzusetzen, die über den Ausschuß zur Beschlußfassung auf der Ratstagung in Rom Bericht erstattet.

Die Minister beauftragten das Konfliktverhütungszentrum, rasche Schritte zur Stärkung seiner Fähigkeit einzuleiten, vorbeugende diplomatische Missionen und friedenserhaltende Aktivitäten der KSZE operativ zu unterstützen. Der Direktor des KVZ sollte zur Billigung durch den AHB einen Vorschlag vorlegen, in dem die Auswirkungen der Personal- und Haushaltsfragen dieses Beschlusses dargelegt sind.

Die Minister unterstrichen die herausragende Bedeutung einer effizienten Verwaltung der KSZE-Ressourcen. Zu diesem Zweck wiesen sie den AHB an, Vorschriften und Verfahren auszuarbeiten. Sie billigten das im Anhang befindliche Mandat (Anhang 2). Auf dem Treffen des Rates in Rom werden die Minister den Stand der Arbeit zur Kenntnis nehmen und, soweit erforderlich, Beschlüsse fassen.

Die Minister stellten fest, daß Kostenwirksamkeit auch durch das Bemühen um neue Finanzierungsquellen für Aktivitäten der KSZE gewährleistet werden kann. Als einen möglichen neuen Ansatz ersuchten sie den Direktor des BDIMR, die Einrichtung einer Stiftung zur Förderung der Menschenrechte im Rahmen der KSZE zu prüfen.

Die Minister stellten fest, daß die in Helsinki eingegangenen Verpflichtungen zur Verstärkung der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bereits ihren Wert gezeigt haben. Sie baten die amtierende Vorsitzende, die von nichtstaatlichen Organisationen unterbreiteten Vorschläge über Zusammenarbeit zwischen nichtstaatlichen Organisationen und der KSZE zu prüfen und diese nach Bedarf dem AHB zur Behandlung zu unterbreiten.

8. Verbesserung der Zusammenarbeit und der Kontakte mit internationalen Organisationen, insbesondere mit den Vereinten Nationen

Die neuen Herausforderungen im KSZE-Gebiet erfordern eine Verbesserung der Zusammenarbeit und enge Kontakte mit einschlägigen internationalen Organisationen in Übereinstimmung mit dem Helsinki-Dokument. Die Minister brachten ihre Absicht zum Ausdruck, die Zusammenarbeit insbesondere mit den Vereinten Nationen zu verstärken.

Die KSZE ist in eine neue Phase in ihren Beziehungen zu den Vereinten Nationen eingetreten, die weiterentwickelt werden sollten. Die Minister ersuchten den AHB, die praktischen Auswirkungen des im Helsinki-Dokument dargelegten Einvernehmens zu untersuchen, daß die KSZE eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist. Bei der Behandlung dieser Frage sollte der AHB auch den Vorschlag des Generalsekretärs der Vereinten Nationen an die KSZE prüfen, um den Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen nachzusuchen.

Die Minister betonten, daß der amtierende Vorsitzende enge Kontakte mit den Vereinten Nationen halten sollte, um den regelmäßigen Informationsaustausch, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zu fördern und Doppelarbeit zu vermeiden.

Sie wiesen die amtierende Vorsitzende des AHB an, unverzüglich regelmäßige Kontakte mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen aufzunehmen, um zu gewährleisten, daß sowohl die Vereinten Nationen als auch die KSZE-Teilnehmerstaaten über die jeweiligen Aktivitäten auf dem laufenden gehalten werden, insbesondere im Bereich der Frühwarnung, der Konfliktverhütung, der Bewältigung und Lösung von Konflikten sowie der Förderung von demokratischen Werten und Menschenrechten.

Die Minister beschlossen, daß ein Vertreter des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zu den Treffen des Rates und des Ausschusses Hoher Beamter der KSZE eingeladen wird. Außerdem beschlossen sie, daß die Ständige Mission bei den Vereinten Nationen des Teilnehmerstaates, der die Funktion des amtierenden Vorsitzenden innehat, als Anlaufstelle der KSZE bei den Vereinten Nationen dienen wird.

9. Einbindung neuer Teilnehmerstaaten

Die Minister beschlossen, ihre Unterstützung für den Aufbau demokratischer Institutionen gemeinsam mit anderen Institutionen, allen voran dem Europarat, zu verstärken, um den von den neu aufgenommenen Teilnehmerstaaten aufgezeigten Erfordernissen Rechnung zu tragen. Sie beauftragten die amtierende Vorsitzende, mit Hilfe der KSZE-Troika Konsultationen mit den neu aufgenommenen Teilnehmerstaaten über nützliche Schritte im Rahmen des in Helsinki vereinbarten Programms zur koordinierten Unterstützung aufzunehmen.

Die amtierende Vorsitzende wird in Begleitung einer Gruppe von KSZE-Experten ein Besuchsprogramm in den neu aufgenommenen Teilnehmerstaaten absolvieren, um die KSZE in all ihren Aspekten zu erörtern und Wege zur Förderung der vollständigen Einbindung dieser Staaten in die Arbeit und in die Aktivitäten der KSZE zu sondieren. Experten werden die Diskussionen fortführen und eine Zusammenstellung möglicher Aspekte für weitere Maßnahmen erarbeiten, einschließlich von Möglichkeiten zur Förderung von Informationen über die KSZE. Die Minister brachten ihre Unterstützung für die Ausdehnung der KSZE-Aktivitäten auf diese Staaten und für Besuche dieser Staaten zum Ausdruck.

10. Aufnahme neuer Teilnehmerstaaten

Die Minister kamen überein, die Tschechische Republik und die Slowakische Republik ab 1. Januar 1993 nach Eingang der Schreiben, in denen beide die KSZE-Verpflichtungen und -Verantwortlichkeiten entsprechend dem im Anhang 3 befindlichen Entwurf anerkennen, als Teilnehmerstaaten aufzunehmen.

11. Datum und Ort des nächsten Ratstreffens

Sie kamen überein, das nächste Treffen des Rates im November/Dezember 1993 in Rom abzuhalten. Sie werden den genauen Termin dieses Treffens im Wege der stillschweigenden Zustimmung nach Eingang des Vorschlags des Gastlandes und der Empfehlung des AHB bis spätestens März 1993 bestätigen.

Der Generalsekretär der KSZE

1. Die Minister beschließen, das Amt eines Generalsekretärs der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu schaffen. Die Autorität des Generalsekretärs leitet sich aus den gemeinsamen Beschlüssen der Teilnehmerstaaten ab, und er/sie wird unter Anleitung des/der amtierenden Vorsitzenden handeln.
2. Der Generalsekretär wird auf Empfehlung des AHB und des/der amtierenden Vorsitzenden vom Rat per Konsens für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt. Dieser Zeitraum kann um eine weitere Amtsperiode von zwei Jahren verlängert werden.
3. Der/die amtierende Vorsitzende wird bei der Erarbeitung seiner/ihrer Empfehlung für die Ernennung an den AHB und den Rat von einer allen Teilnehmerstaaten offenstehenden Ad-hoc-Gruppe unterstützt.
4. Die allen Teilnehmerstaaten offenstehende Ad-hoc-Gruppe wird die/den amtierende(n) Vorsitzende(n) bei der Erarbeitung von Empfehlungen an den AHB und den Rat über die administrativen und finanziellen Auswirkungen der Ernennung eines Generalsekretärs, einschließlich Räumlichkeiten, Personalerfordernisse und Haushalt, unterstützen.
5. Die Minister vereinbarten das folgende Mandat für den Generalsekretär:

MANDAT

- i) Der Generalsekretär handelt als Vertreter des/der amtierenden Vorsitzenden und wird ihn/sie bei allen auf die Erfüllung der Ziele der KSZE ausgerichteten Aktivitäten unterstützen. Die Aufgaben des Generalsekretärs umfassen darüberhinaus das Verwaltung der KSZE-Strukturen und Operationen; die

Vorbereitung und Leitung von KSZE-Treffen in enger Zusammenarbeit mit dem/der amtierenden Vorsitzenden und die Gewährleistung der Durchführung der Beschlüsse der KSZE.

- ii) Der Generalsekretär wird die Aufsicht über die Arbeit des KSZE-Sekretariats, des KVZ-Sekretariats und des BDIMR führen. Der Generalsekretär ist dem amtierenden Vorsitzenden, dem Ministerrat und dem AHB gegenüber verantwortlich für die effiziente Arbeit des KSZE-Personals.
- iii) Der Generalsekretär wird den amtierenden Vorsitzenden darin unterstützen, die KSZE-Maßnahmen und -Praktiken international bekanntzumachen, unter anderem durch die Aufrechterhaltung von Kontakten mit internationalen Organisationen.
- iv) Als höchster administrativer Beamter der KSZE wird sich der Generalsekretär beratend über die finanziellen Auswirkungen von Vorschlägen äußern und im Hinblick auf Personal und unterstützende Dienstleistungen der Institutionen den Grundsatz der Sparsamkeit beachten.
- v) Der Generalsekretär wird dem KSZE-Rat einen Jahresbericht vorlegen.
- vi) Der Generalsekretär wird auch andere Aufgaben, die ihm vom Rat oder vom AHB übertragen werden, wahrnehmen.

Verwaltung der Ressourcen

Die Minister wiesen den AHB an, Vorschriften und Verfahren für folgende Bereiche zu erarbeiten:

- Schritte zur Erhöhung der Kostenwirksamkeit von KSZE-Aktivitäten;
- Wirksame Verwaltung von Mitteln und Eigentum, einschließlich der für besondere Aktivitäten bereitgestellten Mittel;
- Verfahren für die rechtzeitige Vorlage der Haushaltsvorschläge der KSZE-Institutionen;
- Maßnahmen zur angemessenen Prüfung der finanziellen Auswirkungen von Vorschlägen, einschließlich von Verfahren zur Genehmigung von Ausgaben;
- Wirksame KSZE-Rechnungsprüfung sowie Mittel und Wege zur Verminderung der Rückstände bei der Zahlung der festgesetzten Beiträge unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer internationaler Organisationen.

Ihre Exzellenz
Margaretha af Ugglas
Amtierende Vorsitzende
des KSZE-Rates
Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten
Königreich Schweden
Stockholm

Bratislava/Prag, 1. Januar 1993

Exzellenz,

die Regierung der Slowakischen/Tschechischen Republik nimmt mit diesem Schreiben die Schlußakte von Helsinki, die Charta von Paris für ein neues Europa und alle anderen Dokumente der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa an.

Die Regierung der Slowakischen/Tschechischen Republik übernimmt alle in diesen Dokumenten enthaltenen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten in ihrer Gesamtheit und erklärt ihre Entschlossenheit, in Einklang mit deren Bestimmungen zu handeln. Sie wird im Zusammenwirken mit der Tschechischen/Slowakischen Republik als der andere Nachfolgestaat der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik alle von der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik eingegangenen KSZE-Verpflichtungen übernehmen.

Die Regierung der Slowakischen/Tschechischen Republik lädt eine vom Vorsitzenden des KSZE-Rates zu entsendende Berichterstattemission ein und wird deren Besuch voll und ganz unterstützen. Diese Mission wird den KSZE-Teilnehmerstaaten über die Erfüllung der KSZE-Verpflichtungen durch die Slowakische/Tschechische Republik Bericht erstatten und sie bei deren umfassender Durchführung unterstützen.

Die Regierung der Slowakischen/Tschechischen Republik erklärt ihre Bereitschaft, die Schlußakte von Helsinki und die Charta von Paris zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch den Staats- oder Regierungschef der Slowakischen/Tschechischen Republik zu unterzeichnen.

Ich möchte Ihre Exzellenz freundlich ersuchen, Kopien dieses Schreibens an alle KSZE-Teilnehmerstaaten weiterzuleiten.

Bitte genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

**Beschluß Friedliche Beilegung
von Streitigkeiten**

BESCHLUSS

FRIEDLICHE BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

1. Bei seinem Stockholmer Treffen vom 14. bis 15. Dezember 1992 behandelte der KSZE-Rat die Empfehlungen, die von dem in Genf vom 12. - 23. Oktober 1992 abgehaltenen KSZE-Treffen über die friedliche Beilegung von Streitfällen erarbeitet wurden.
2. Die Minister bekräftigten die außerordentliche Bedeutung der in Prinzip V der Schlußakte von Helsinki enthaltenen Verpflichtung aller Teilnehmerstaaten, zwischen ihnen anfallende Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln zu regeln. In diesem Zusammenhang verwiesen sie auf andere KSZE-Dokumente bezüglich der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, insbesondere das Abschließende Dokument des Wiener Folgetreffens, die Charta von Paris für ein Neues Europa, den in Valletta angenommenen und auf dem Berliner Treffen vom 19. bis 20. Juni 1991 gebilligten Bericht über die friedliche Regelung von Streitfällen und das Helsinki-Dokument 1992.
3. Die Minister stellten fest, daß es sowohl innerhalb als auch außerhalb der KSZE eine Vielzahl unterschiedlicher Streitbeilegungsverfahren gibt. Sie verwiesen auf den wichtigen Beitrag, den die mögliche Hinzuziehung einer unparteiischen Drittpartei für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten leisten kann, und auf die Tatsache, daß der Valletta-Mechanismus einem Teilnehmerstaat unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit bietet, die obligatorische Hinzuziehung einer solchen Partei zu bewirken.
4. Die Minister kamen überein, daß unter den gegenwärtigen Umständen das Prinzip der friedlichen Regelung von Streitfällen besondere Bedeutung im Hinblick auf Probleme erlangt, die sich den Teilnehmerstaaten stellen, und daß der Rahmen der KSZE eine einzigartige Gelegenheit bietet, diesem zentralen Aspekt der KSZE-Verpflichtungen Impulse zu verleihen.

5. In dem Bestreben, ihre Verpflichtung zur Beilegung von Streitigkeiten mit ausschließlich friedlichen Mitteln zu ergänzen und zu verstärken und gemäß Kapitel III Ziffer 57 bis 62 der Helsinki- Beschlüsse 1992 einen innerhalb der KSZE für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten verfügbaren umfassenden und zusammenhängenden Satz von Maßnahmen zu entwickeln, haben die Minister

a) Maßnahmen zur Stärkung der Bestimmungen von Valletta durch Abänderung des Verfahrens für die Auswahl von Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten angenommen. Diese Änderung ist in Anhang 1 enthalten;

b) den Text eines Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE angenommen, der ein allgemeines Vergleichsverfahren und Schiedsgerichtsbarkeit auf der Grundlage von Ad-hoc-Vereinbarungen oder im voraus auf der Grundlage gegenseitiger Erklärungen vorsieht, und diesen zur Unterzeichnung durch interessierte Teilnehmerstaaten aufgelegt. Dieser Text ist in Anhang 2 enthalten;

c) ein Vergleichsverfahren angenommen, das den Teilnehmerstaaten als Option auf der Grundlage von Ad-hoc-Vereinbarungen oder im voraus auf der Grundlage gegenseitiger Erklärungen zur Verfügung steht. Dieses Verfahren ist in Anhang 3 enthalten;

d) beschlossen, daß der Rat oder der Ausschuß Hoher Beamter der KSZE zwei beliebige Teilnehmerstaaten anweisen kann, sich einem Vergleichsverfahren zu unterziehen, um sie bei der Lösung einer Streitigkeit zu unterstützen, die sie nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums beizulegen vermochten. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in Anhang 4 enthalten.

6. Die Minister erinnerten daran, daß die vorstehenden Feststellungen die Einheit der KSZE- Prinzipien oder das Recht der Teilnehmerstaaten unberührt lassen, innerhalb des KSZE-Prozesses eine Frage betreffend die Erfüllung irgendeiner KSZE-Verpflichtung im Zusammenhang mit dem Prinzip der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten oder betreffend irgendeine andere KSZE-Verpflichtung oder -Bestimmung aufzuwerfen.

7. Die Verfahren für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten innerhalb der KSZE werden auf der 1994 in Budapest stattfindenden Überprüfungskonferenz und anschließend nach Bedarf von Zeit zu Zeit überprüft.

Anhang 1

Abänderung von Abschnitt V der Bestimmungen von Valletta
für ein KSZE-Verfahren zur friedlichen Beilegung von
Streitigkeiten

Abschnitt V der Bestimmungen von Valletta für ein KSZE-Verfahren zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten soll folgendermaßen lauten:

Abschnitt V

1. Der KSZE-Mechanismus für die Streitbeilegung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die von den Streitparteien aus einem von der ernennenden Institution geführten Verzeichnis qualifizierter Kandidaten einvernehmlich ausgewählt werden. Jeder Teilnehmerstaat, der dies wünscht, kann bis zu vier Personen für das Verzeichnis benennen. Kein Mitglied des Mechanismus darf Staatsangehöriger eines am Streitfall beteiligten Staates sein oder in dessen Staatsgebiet seinen ständigen Wohnsitz haben. Aufgrund eines Übereinkommens zwischen den Parteien können einem Mechanismus Mitglieder angehören, deren Namen nicht in dem Verzeichnis enthalten sind.
2. Haben sich die Streitparteien nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Forderung einer Partei nach Einsetzung eines Mechanismus auf dessen Zusammensetzung geeinigt, wird der ranghöchste Beamte der ernennenden Institution nach Rücksprache mit den Streitparteien sieben Namen aus dem Verzeichnis benennen. Ist der ranghöchste Beamte der ernennenden Institution Staatsangehöriger eines der am Streitfall beteiligten Staaten, werden seine Aufgaben von dem nächsten ihm im Rang nachfolgenden Beamten wahrgenommen, der nicht Staatsangehöriger einer Streitpartei ist.

3. Jede Streitpartei^{1(*)} hat das Recht, bis zu drei der benannten Personen abzulehnen. Die Parteien werden der ernennenden Institution allfällige Ablehnungen innerhalb eines Monats nach Erhalt der Benennungen mitteilen. Diese Mitteilung ist vertraulich. Einen Monat von dem Zeitpunkt an, zu dem den Streitparteien die Benennungen mitgeteilt wurden, wird die ernennende Institution die Parteien über die Zusammensetzung des Mechanismus unterrichten.

Zur Beachtung: Die Änderung bedeutet, daß die in Absatz 2 genannte Frist um einen Monat verkürzt wird, daß sieben statt "weniger als sechs" Namen benannt werden und daß die Absätze 4 und 5 entfallen.

^{1(*)} Probleme, die bei Beteiligung von mehr als zwei Streitparteien entstehen, bedürfen weiterer Prüfung.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER VERGLEICHS- UND SCHIEDSVERFAHREN INNERHALB DER KSZE

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, die Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sind -

im Bewußtsein ihrer Verpflichtung aus Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen, ihre Streitigkeiten friedlich beizulegen;

hervorhebend, daß sie in keiner Weise beabsichtigen, die Zuständigkeit anderer bestehender Einrichtungen oder Mechanismen, einschließlich des Internationalen Gerichtshofs, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Ständigen Schiedshofs, zu beeinträchtigen;

in Bekräftigung ihrer feierlichen Verpflichtung, Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beizulegen, und ihres Beschlusses, Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Teilnehmerstaaten zu entwickeln;

eingedenk dessen, daß allein schon die vollständige Verwirklichung aller KSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen ein wesentliches Element zur Verhinderung von Streitigkeiten zwischen den KSZE-Teilnehmerstaaten ist;

bestrebt, die Verpflichtungen zu erweitern und zu verstärken, die insbesondere im Bericht über das Expertentreffen über die friedliche Regelung von Streitfällen, der in Valletta angenommen und von dem KSZE-Rat der Außenminister auf seinem Treffen am 19. und 20. Juni 1991 in Berlin gebilligt wurde, enthalten sind;

sind wie folgt übereingekommen:

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Errichtung des Gerichtshofs

Es wird ein Vergleichs- und Schiedsgerichtshof errichtet, der die Aufgabe hat, durch das Mittel des Vergleichs und gegebenenfalls der Schiedsgerichtsbarkeit die Streitigkeiten beizulegen, die ihm gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens unterbreitet werden.

Artikel 2

Vergleichskommissionen und Schiedsgerichte

(1) Das Vergleichsverfahren wird von einer Vergleichskommission durchgeführt, die für jede einzelne Streitigkeit gebildet wird. Die Kommission setzt sich aus Schlichtern zusammen, die anhand einer gemäß Artikel 3 erstellten Liste bestellt werden.

(2) Das Schiedsverfahren wird von einem Schiedsgericht durchgeführt, das für jede einzelne Streitigkeit gebildet wird. Das Gericht setzt sich aus Schiedsrichtern zusammen, die anhand einer gemäß Artikel 4 erstellten Liste bestellt werden.

(3) Die Gesamtheit der Schlichter und Schiedsrichter bildet den Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der KSZE, im folgenden "Gerichtshof" genannt.

Artikel 3

Ernennung der Schlichter

- (1) Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens ernennt innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens zwei Schlichter, von denen mindestens einer sein Staatsangehöriger ist. Der andere kann Staatsangehöriger eines anderen KSZE-Teilnehmerstaats sein. Ein Staat, der nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens Vertragspartei wird, ernennt seine Schlichter innerhalb von zwei Monaten, nachdem das Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist.
- (2) Die Schlichter müssen Personen sein, die hohe innerstaatliche oder internationale Funktionen ausüben oder ausgeübt haben, und anerkannte Fachleute auf dem Gebiet des Völkerrechts, der internationalen Beziehungen oder der Streitbeilegung sind.
- (3) Die Schlichter werden für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt; Wiederernennung ist zulässig. Während ihrer Amtszeit können sie vom ernennenden Staat nicht abberufen werden. Im Fall des Todes, des Rücktritts oder einer vom Präsidium anerkannten Verhinderung ernennt der betreffende Staat einen neuen Schlichter; dessen Amtszeit entspricht der verbleibenden Amtszeit seines Vorgängers.
- (4) Nach Ablauf ihrer Amtszeit setzen die Schlichter die Behandlung aller Fälle fort, mit denen sie bereits befaßt sind.
- (5) Die Namen der Schlichter werden dem Kanzler notifiziert, der sie in eine Liste einträgt, welche dem KSZE-Sekretariat zur Weiterleitung an die KSZE-Teilnehmerstaaten übermittelt wird.

Artikel 4

Ernennung der Schiedsrichter

- (1) Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens ernennt innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens einen Schiedsrichter und einen Stellvertreter, die seine eigenen Staatsangehörigen oder Staatsangehörige eines anderen KSZE-Teilnehmerstaats sein können. Ein Staat, der nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens Vertragspartei wird, ernennt seinen Schiedsrichter und dessen Stellvertreter innerhalb von zwei Monaten, nachdem das Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist.
- (2) Die Schiedsrichter und ihre Stellvertreter müssen die in ihrem Staat für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Völkerrechtsgelehrte von anerkanntem Ruf sein.
- (3) Die Schiedsrichter und ihre Stellvertreter werden für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt; einmalige Wiederernennung ist zulässig. Während ihrer Amtszeit können sie vom ernennenden Staat nicht abberufen werden. Im Fall des Todes, des Rücktritts oder einer vom Präsidium anerkannten Verhinderung eines Schiedsrichters tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.
- (4) Wenn ein Schiedsrichter und sein Stellvertreter sterben, zurücktreten oder beide verhindert sind, wobei die Verhinderung vom Präsidium anerkannt ist, werden Neuernennungen gemäß Absatz 1 vorgenommen. Der neue Schiedsrichter und sein Stellvertreter beenden die Amtszeit ihrer Vorgänger.
- (5) Die Verfahrensordnung des Gerichtshofs kann eine teilweise Neuernennung der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter vorsehen.
- (6) Nach Ablauf ihrer Amtszeit setzen die Schiedsrichter die Behandlung aller Fälle fort, mit denen sie bereits befaßt sind.

(7) Die Namen der Schiedsrichter werden dem Kanzler notifiziert, der sie in eine Liste einträgt, welche dem KSZE-Sekretariat zur Weiterleitung an die KSZE-Teilnehmerstaaten übermittelt wird.

Artikel 5

Unabhängigkeit der Mitglieder des Gerichtshofs und des Kanzlers

Die Schlichter, die Schiedsrichter und der Kanzler üben ihr Amt in völliger Unabhängigkeit aus. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit geben sie eine Erklärung ab, daß sie ihre Befugnisse unparteiisch und gewissenhaft ausüben werden.

Artikel 6

Vorrechte und Immunitäten

Die Schlichter, die Schiedsrichter, der Kanzler sowie die Bevollmächtigten und die Rechtsbeistände der Streitparteien genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens die Vorrechte und Immunitäten, die den mit dem Internationalen Gerichtshof im Zusammenhang stehenden Personen gewährt werden.

Artikel 7

Präsidium des Gerichtshofs

(1) Das Präsidium des Gerichtshofs besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern.

- (2) Der Präsident des Gerichtshofs wird von den Mitgliedern des Gerichtshofs aus ihren eigenen Reihen gewählt. Der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium.
- (3) Die Schlichter und die Schiedsrichter wählen aus ihren eigenen Reihen je zwei Mitglieder des Präsidiums und deren Stellvertreter.
- (4) Das Präsidium wählt seinen Vizepräsidenten aus den Reihen seiner Mitglieder. Ist der Präsident ein Schiedsrichter, so wird ein Schlichter zum Vizepräsidenten gewählt; ist der Präsident ein Schlichter, so wird ein Schiedsrichter zum Vizepräsidenten gewählt.
- (5) Die Verfahrensordnung des Gerichtshofs legt die Verfahren für die Wahl des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Präsidiums und deren Stellvertreter fest.

Artikel 8

Entscheidungsfindungsverfahren

- (1) Die Entscheidungen des Gerichtshofs werden mit der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Die Entscheidungen des Präsidiums werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefaßt.
- (3) Die Entscheidungen der Vergleichskommissionen und der Schiedsgerichte werden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefaßt; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 9

Kanzler

Der Gerichtshof ernennt seinen Kanzler und kann für die Ernennung der erforderlichen sonstigen Bediensteten sorgen. Die Personalordnung für die Kanzlei wird vom Präsidium ausgearbeitet und von den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens angenommen.

Artikel 10

Sitz

- (1) Sitz des Gerichtshofs ist Genf.
- (2) Auf Antrag der Streitparteien und mit Zustimmung des Präsidiums kann eine Vergleichskommission oder ein Schiedsgericht an einem anderen Ort zusammentreten.

Artikel 11

Verfahrensordnung des Gerichtshofs

- (1) Der Gerichtshof gibt sich eine Verfahrensordnung, die der Billigung durch die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens bedarf.
- (2) Die Verfahrensordnung des Gerichtshofs legt insbesondere die Verfahrensregeln fest, die von den Vergleichskommissionen und den Schiedsgerichten anzuwenden sind, die aufgrund dieses Übereinkommens gebildet werden. Sie bezeichnet die Regeln, von denen die Streitparteien auch einvernehmlich nicht abweichen dürfen.

Artikel 12

Arbeitssprachen

Die Verfahrensordnung des Gerichtshofs legt Regeln für die Verwendung der Sprachen fest.

Artikel 13

Finanzprotokoll

Vorbehaltlich des Artikels 17 werden alle Kosten des Gerichtshofs von den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens getragen. Die Bestimmungen über die Berechnung der Kosten, die Erstellung und Billigung des Jahreshaushalts des Gerichtshofs, die Verteilung der Kosten auf die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, die Prüfung der Bücher des Gerichtshofs und damit zusammenhängende Angelegenheiten sind in einem vom Ausschuß Hoher Beamter anzunehmenden Finanzprotokoll enthalten. Ein Staat ist an das Protokoll gebunden, sobald er Vertragspartei des Übereinkommens wird.

Artikel 14

Regelmäßiger Bericht

Das Präsidium legt dem KSZE-Rat über den Ausschuß Hoher Beamter alljährlich einen Bericht über die Tätigkeiten im Rahmen dieses Übereinkommens vor.

Artikel 15

Mitteilung über Ersuchen um Vergleichs-
oder Schiedsverfahren

Der Kanzler des Gerichtshofs teilt dem KSZE-Sekretariat alle Ersuchen um Vergleichs- oder Schiedsverfahren zum Zweck der unverzüglichen Weiterleitung an die KSZE-Teilnehmerstaaten mit.

Artikel 16

Verhaltensregeln für die Parteien - Einstweilige Maßnahmen

(1) Während des Verfahrens enthalten sich die Streitparteien jeder Handlung, welche die Lage verschärfen oder die Beilegung der Streitigkeit weiter erschweren oder verhindern kann.

(2) Die Vergleichskommission kann die Parteien der Streitigkeit, mit der sie befaßt ist, auf Maßnahmen hinweisen, die diese ergreifen könnten, um eine Verschärfung der Streitigkeit oder eine Erschwerung ihrer Beilegung zu verhindern.

(3) Das für eine Streitigkeit gebildete Schiedsgericht kann einstweilige Maßnahmen bezeichnen, die von den Streitparteien gemäß Artikel 26 Absatz 4 ergriffen werden sollten.

Artikel 17

Verfahrenskosten

Die Streitparteien und jede einem Verfahren beitretende Partei tragen ihre eigenen Kosten.

KAPITEL II - ZUSTÄNDIGKEIT

Artikel 18

Zuständigkeit der Kommission und des Gerichts

(1) Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens kann einer Vergleichskommission jede Streitigkeit mit einem anderen Vertragsstaat unterbreiten, die nicht in angemessener Frist durch Verhandlung beigelegt worden ist.

(2) Streitigkeiten können einem Schiedsgericht unter den in Artikel 26 angeführten Voraussetzungen unterbreitet werden.

Artikel 19

Wahrung bestehender Mittel der Streitbeilegung

(1) Eine Vergleichskommission oder ein Schiedsgericht, die für eine Streitigkeit gebildet wurden, werden in dieser nicht weiter tätig:

a) wenn die Streitigkeit, bevor sie der Kommission oder dem Gericht unterbreitet worden ist, einem Gerichtshof oder einem Schiedsgericht vorgelegt worden war, dessen Zuständigkeit in der Streitigkeit die beteiligten Parteien anzuerkennen rechtlich verpflichtet sind, oder wenn eine solche Instanz bereits eine Sachentscheidung über die Streitigkeit getroffen hat;

b) wenn die Streitparteien im voraus die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Rechtsprechungsorgans als des im Rahmen dieses Übereinkommens gebildeten Gerichts anerkannt haben, das zuständig ist, über die ihm unterbreitete Streitigkeit verbindlich zu entscheiden, oder wenn die beteiligten Parteien übereingekommen sind, die Beilegung der Streitigkeit ausschließlich mit anderen Mitteln anzustreben.

(2) Eine für eine Streitigkeit gebildete Vergleichskommission wird nicht weiter tätig - selbst wenn ihr die Streitigkeit bereits unterbreitet wurde -, wenn eine oder alle Parteien die Streitigkeit einem Gerichtshof oder Schiedsgericht unterbreiten, dessen Zuständigkeit in der Streitigkeit die beteiligten Parteien anzuerkennen rechtlich verpflichtet sind.

(3) Eine Vergleichskommission setzt die Prüfung einer Streitigkeit aus, wenn diese einem anderen Organ vorgelegt worden ist, das die Zuständigkeit hat, Vorschläge zu derselben Streitigkeit abzugeben. Kann die Streitigkeit durch diese vorherigen Bemühungen nicht beigelegt werden, so nimmt die Kommission auf Ersuchen der Streitparteien oder einer von ihnen ihre Arbeit vorbehaltlich des Artikels 26 Absatz 1 wieder auf.

(4) Ein Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, Ratifikation oder des Beitritts zu diesem Übereinkommen einen Vorbehalt anbringen, um die Vereinbarkeit des in diesem Übereinkommen festgelegten Streitbeilegungsmechanismus mit anderen Mitteln der Streitbeilegung sicherzustellen, die sich aus internationalen Verpflichtungen ergeben, die auf diesen Staat anwendbar sind.

(5) Gelangen die Parteien zu irgendeinem Zeitpunkt zu einer Beilegung ihrer Streitigkeit, so streicht die Kommission oder das Gericht die Streitigkeit aus ihrer Liste, sobald eine schriftliche Bestätigung aller beteiligten Parteien eingegangen ist, daß sie eine Beilegung der Streitigkeit erreicht haben.

(6) Haben die Streitparteien unterschiedliche Auffassungen über die Zuständigkeit der Kommission oder des Gerichts, so entscheidet die Kommission oder das Gericht.

KAPITEL III - VERGLEICHsverFAHREN

Artikel 20

Ersuchen um Bildung einer Vergleichskommission

(1) Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens kann einen Antrag an den Kanzler richten, in dem er um Bildung einer Vergleichskommission für eine Streitigkeit zwischen sich und einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten ersucht. Zwei oder mehr Vertragsstaaten können auch gemeinsam einen Antrag an den Kanzler richten.

(2) Die Bildung einer Vergleichskommission kann auch aufgrund einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten oder zwischen einem oder mehreren Vertragsstaaten und einem oder mehreren anderen KSZE-Teilnehmerstaaten beantragt werden. Die Vereinbarung wird dem Kanzler notifiziert.

Artikel 21

Bildung der Vergleichskommission

(1) Jede Streitpartei bestellt anhand der gemäß Artikel 3 erstellten Liste der Schlichter einen Schlichter zum Mitglied der Kommission.

(2) Sind mehr als zwei Staaten Parteien derselben Streitigkeit, so können die Staaten mit gleichen Interessen einvernehmlich einen einzigen Schlichter bestellen. Wird ein solches Einvernehmen nicht erzielt, so bestellt jede der beiden Seiten der Streitigkeit die gleiche Anzahl von Schlichtern bis zu einer vom Präsidium bestimmten Höchstzahl.

(3) Ein Staat, der Partei einer der Vergleichskommission unterbreiteten Streitigkeit ist, ohne Vertragspartei dieses Übereinkommens zu sein, kann eine Person entweder anhand der

gemäß Artikel 3 erstellten Liste der Schlichter oder unter anderen Personen, die Staatsangehörige eines KSZE-Teilnehmerstaats sind, zum Mitglied der Kommission bestellen. In diesem Fall haben diese Personen zum Zweck der Prüfung der Streitigkeit dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder der Kommission. Sie üben ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit aus und geben die in Artikel 5 vorgesehene Erklärung ab, bevor sie ihren Sitz in der Kommission einnehmen.

(4) Sobald der Antrag oder die Vereinbarung eingegangen ist, mit denen die Streitparteien um Bildung einer Vergleichskommission ersuchen, konsultiert der Präsident des Gerichtshofs die Streitparteien hinsichtlich der Zusammensetzung der übrigen Kommission.

(5) Das Präsidium bestellt drei weitere Schlichter zu Mitgliedern der Kommission. Diese Zahl kann vom Präsidium erhöht oder verringert werden, sie muß jedoch ungerade sein. Mitglieder des Präsidiums und ihre Stellvertreter, die auf der Liste der Schlichter stehen, können zu Kommissionsmitgliedern bestellt werden.

(6) Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden aus den Reihen der vom Präsidium bestellten Mitglieder.

(7) Die Verfahrensordnung des Gerichtshofs legt die Verfahren fest, die Anwendung finden, wenn eines der bestellten Kommissionsmitglieder abgelehnt wird oder zu Beginn oder im Verlauf des Verfahrens verhindert ist oder sich weigert, als Kommissionsmitglied tätig zu sein.

(8) Jede Frage bezüglich der Anwendung dieses Artikels wird vom Präsidium als Vorfrage entschieden.

Artikel 22

Verfahren zur Bildung einer Vergleichskommission

(1) Wird mittels eines Antrags um Bildung einer Vergleichskommission ersucht, so sind in dem Antrag der Streitgegenstand, die Partei oder die Parteien, gegen die sich der Antrag richtet, sowie der Name des Schlichters oder der Schlichter anzugeben, die von der oder den antragstellenden Streitparteien bestellt werden. In dem Antrag sind auch kurz die bereits in Anspruch genommenen Mittel der Streitbeilegung anzugeben.

(2) Sobald ein Antrag eingegangen ist, notifiziert der Kanzler dies der oder den anderen in dem Antrag angegebenen Streitparteien. Die andere oder anderen Streitparteien bestellen innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Notifikation den oder die Schlichter ihrer Wahl zum Mitglied der Kommission. Haben eine oder mehrere Streitparteien innerhalb dieser Frist das oder die Kommissionsmitglieder, zu deren Bestellung sie berechtigt sind, nicht bestellt, so bestellt das Präsidium die entsprechende Anzahl von Schlichtern. Diese Bestellung wird aus den Reihen der gemäß Artikel 3 von der oder von jeder betroffenen Partei ernannten Schlichter vorgenommen, oder, sollten diese Parteien noch keine Schlichter ernannt haben, aus den Reihen der anderen Schlichter, die nicht von der oder den anderen Streitparteien ernannt wurden.

(3) Wird mittels einer Vereinbarung um Bildung einer Vergleichskommission ersucht, so ist in der Vereinbarung der Streitgegenstand anzugeben. Gibt es keine völlige oder teilweise Übereinstimmung hinsichtlich des Streitgegenstands, so kann jede beteiligte Partei ihren eigenen Standpunkt zu dem Streitgegenstand darlegen.

(4) Gleichzeitig mit dem Ersuchen um Bildung einer Vergleichskommission mittels Vereinbarung notifiziert jede Partei dem Kanzler den Namen des Schlichters oder der Schlichter, die sie zu Mitgliedern der Kommission bestellt hat.

Artikel 23

Vergleichsverfahren

(1) Das Vergleichsverfahren ist vertraulich; alle Streitparteien haben das Recht, gehört zu werden. Vorbehaltlich der Artikel 10 und 11 und der Verfahrensordnung des Gerichtshofs bestimmt die Vergleichskommission nach Konsultation der Streitparteien das Verfahren.

(2) Sofern die Streitparteien damit einverstanden sind, kann die Vergleichskommission jeden Vertragsstaat dieses Übereinkommens, der ein Interesse an der Beilegung der Streitigkeit hat, zum Beitritt zum Verfahren einladen.

Artikel 24

Ziel des Vergleichs

Die Vergleichskommission hilft den Parteien, eine Beilegung ihrer Streitigkeit gemäß dem Völkerrecht und ihren KSZE-Verpflichtungen zu finden.

Artikel 25

Ergebnis des Vergleichs

(1) Gelangen die Streitparteien während des Verfahrens mit Hilfe der Vergleichskommission zu einer für alle Seiten annehmbaren Lösung, so halten sie die Bedingungen dieser Lösung in einem Ergebnisprotokoll fest, das von ihren Vertretern und den Mitgliedern der Kommission unterzeichnet wird. Mit der Unterzeichnung dieser Urkunde ist das Verfahren abgeschlossen. Der KSZE-Rat wird über den Ausschuß Hoher Beamter von dem erfolgreichen Vergleich unterrichtet.

- (2) Gelangt die Vergleichskommission zu der Auffassung, daß alle Gesichtspunkte der Streitigkeit und alle Möglichkeiten, eine Lösung herbeizuführen, geprüft worden sind, so arbeitet sie einen Schlußbericht aus. Dieser Bericht enthält die Vorschläge der Kommission zur friedlichen Beilegung der Streitigkeit.
- (3) Der Bericht der Vergleichskommission wird den Streitparteien notifiziert; diese verfügen über eine Frist von dreißig Tagen, um den Bericht zu prüfen und dem Vorsitzenden der Kommission mitzuteilen, ob sie bereit sind, die vorgeschlagene Lösung anzunehmen.
- (4) Nimmt eine Streitpartei die vorgeschlagene Lösung nicht an, so sind die anderen Parteien nicht länger an ihre eigene Annahme der Lösung gebunden.
- (5) Haben die Streitparteien die vorgeschlagene Lösung nicht innerhalb der in Absatz 3 festgelegten Frist angenommen, so wird der Bericht dem KSZE-Rat über den Ausschuß Hoher Beamter zugeleitet.
- (6) Ein Bericht zur sofortigen Notifikation des KSZE-Rates über den Ausschuß Hoher Beamter wird auch über die Umstände erstellt, unter denen eine Partei nicht zum Vergleichsverfahren erscheint oder ein Verfahren nach dessen Beginn verläßt.

KAPITEL IV - SCHIEDSVERFAHREN

Artikel 26

Ersuchen um Bildung eines Schiedsgerichts

- (1) Ein Ersuchen um ein Schiedsverfahren kann jederzeit aufgrund einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten dieses Übereinkommens oder zwischen einem oder mehreren Vertragsstaaten des Übereinkommens und einem oder mehreren anderen KSZE-Teilnehmerstaaten gestellt werden.

(2) Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens können jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete Mitteilung erklären, daß sie unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts ipso facto und ohne besondere Übereinkunft als obligatorisch anerkennen. Diese Erklärung kann für unbestimmte Zeit oder für eine bestimmte Zeit abgegeben werden. Sie kann für alle Streitigkeiten gelten oder Streitigkeiten ausschließen, die Fragen ihrer territorialen Integrität oder ihrer Landesverteidigung, ihrer Hoheitsansprüche auf Landgebiete oder konkurrierende Ansprüche hinsichtlich der Hoheitsgewalt über andere Gebiete betreffen.

(3) Ein Ersuchen um ein Schiedsverfahren gegen einen Vertragsstaat dieses Übereinkommens, der eine Erklärung nach Absatz 2 abgegeben hat, kann erst nach Ablauf von dreißig Tagen mittels eines Antrags an den Kanzler gestellt werden, nachdem der Bericht der mit der Streitigkeit befaßten Vergleichskommission an den KSZE-Rat gemäß Artikel 25 Absatz 5 übermittelt worden ist.

(4) Wird eine Streitigkeit gemäß diesem Artikel einem Schiedsgericht unterbreitet, so kann das Gericht von sich aus oder auf Ersuchen einer oder aller Streitparteien einstweilige Maßnahmen bezeichnen, welche von den Streitparteien ergriffen werden sollten, um zu verhindern, daß sich die Streitigkeit verschärft, ihre Beilegung erschwert oder durch das Verhalten einer oder mehrerer Streitparteien die Durchsetzbarkeit eines künftigen Spruchs des Schiedsgerichts unmöglich gemacht wird.

Artikel 27

Einem Schiedsgericht unterbreitete Fälle

(1) Wird mittels Vereinbarung ein Ersuchen um ein Schiedsverfahren gestellt, so wird darin der Streitgegenstand angegeben. Gibt es keine völlige oder teilweise Übereinstimmung hinsichtlich des Streitgegenstands, so kann jede beteiligte Partei ihren eigenen Standpunkt zu dem Streitgegenstand darlegen.

(2) Wird mittels eines Antrags ein Ersuchen um ein Schiedsverfahren gestellt, so werden darin der Streitgegenstand, der oder die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, gegen die sich der Antrag richtet, sowie die wesentlichen Punkte in sachlicher und rechtlicher Hinsicht angegeben, auf denen der Antrag beruht. Sobald der Antrag eingegangen ist, notifiziert der Kanzler dies dem oder den anderen in dem Antrag genannten Vertragsstaaten.

Artikel 28

Bildung des Schiedsgerichts

- (1) Wird ein Ersuchen um ein Schiedsverfahren gestellt, so wird ein Schiedsgericht gebildet.
- (2) Die von den Streitparteien gemäß Artikel 4 ernannten Schiedsrichter sind von Amts wegen Mitglieder des Gerichts. Sind mehr als zwei Staaten Parteien derselben Streitigkeit, so können die Staaten mit gleichen Interessen einvernehmlich einen einzigen Schiedsrichter bestellen.
- (3) Das Präsidium bestellt aus den Reihen der Schiedsrichter eine Anzahl von Mitgliedern des Schiedsgerichts, so daß die Anzahl der von ihm bestellten Mitglieder die der von Amts wegen tätigen um mindestens eins übersteigt. Die Mitglieder des Präsidiums und ihre Stellvertreter, die auf der Liste der Schiedsrichter stehen, können zu Mitgliedern des Gerichts bestellt werden.
- (4) Ist ein von Amts wegen tätiges Mitglied verhindert oder hat es schon früher in irgendeiner Eigenschaft an der Sache mitgewirkt, die Gegenstand der dem Gericht unterbreiteten Streitigkeit ist, so wird dieses Mitglied durch seinen Stellvertreter ersetzt. Ist der Stellvertreter in derselben Lage, so bestellt der betreffende Staat ein Mitglied zur Prüfung der Streitigkeit gemäß den in Absatz 5 festgelegten Bedingungen. Bestehen

Zweifel daran, ob ein Mitglied oder sein Stellvertreter dem Gericht angehören darf, so entscheidet das Präsidium.

(5) Ein Staat, der Partei einer dem Schiedsgericht unterbreiteten Streitigkeit ist, ohne Partei dieses Übereinkommens zu sein, kann eine Person seiner Wahl entweder anhand der gemäß Artikel 4 erstellten Liste der Schiedsrichter oder unter anderen Personen, die Staatsangehörige eines KSZE-Teilnehmerstaats sind, zum Mitglied des Gerichts bestellen. Eine so bestellte Person muß die in Artikel 4 Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen; zum Zwecke der Prüfung der Streitigkeit hat sie dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder des Gerichts. Die Person übt ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit aus und gibt die in Artikel 5 vorgesehene Erklärung ab, bevor sie ihren Sitz im Gericht einnimmt.

(6) Das Gericht ernennt seinen Vorsitzenden aus den Reihen der vom Präsidium bestellten Mitglieder.

(7) Kann ein vom Präsidium bestelltes Mitglied des Gerichts am Verfahren nicht teilnehmen, so wird dieses Mitglied nur dann ersetzt, wenn die Anzahl der vom Präsidium bestellten Mitglieder unter die Anzahl der von Amts wegen tätigen Mitglieder beziehungsweise der von den Streitparteien gemäß Absatz 5 bestellten Mitglieder sinkt. In diesem Fall bestellt das Präsidium ein oder mehrere neue Mitglieder nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 dieses Artikels. Im Falle der Bestellung eines oder mehrerer neuer Mitglieder wird ein neuer Vorsitzender nur dann gewählt, wenn das verhinderte Mitglied der Vorsitzende des Gerichts ist.

Artikel 29

Schiedsverfahren

- (1) Während des Schiedsverfahrens, das den Grundsätzen eines gerechten Verfahrens entspricht, haben alle Parteien das Recht, gehört zu werden. Das Verfahren besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Das Schiedsgericht besitzt gegenüber den Streitparteien die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Untersuchungs- und Ermittlungsbefugnisse.
- (3) Jeder KSZE-Teilnehmerstaat, welcher der Auffassung ist, ein besonderes rechtliches Interesse zu haben, das durch die Entscheidung des Gerichts berührt werden könnte, kann innerhalb von fünfzehn Tagen nach der in Artikel 15 genannten Weiterleitung der Notifikation durch das KSZE-Sekretariat beim Kanzler ein Ersuchen um Beitritt zum Verfahren stellen. Dieses Ersuchen wird den Streitparteien und dem für die Streitigkeit gebildeten Gericht umgehend übermittelt.
- (4) Weist der um Beitritt ersuchende Staat nach, daß er ein solches Interesse hat, so ist er befugt, in dem zum Schutz dieses Interesses erforderlichen Umfang am Verfahren teilzunehmen. Der entsprechende Teil der Entscheidung des Schiedsgerichts ist für den beitretenden Staat bindend.
- (5) Die Streitparteien können dem Gericht ihre Stellungnahmen zu dem Ersuchen um Beitritt innerhalb einer Frist von dreißig Tagen zukommen lassen. Das Gericht entscheidet über die Zulässigkeit des Ersuchens.
- (6) Die Verhandlungen vor dem Gericht erfolgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit, sofern das Gericht auf Antrag der Streitparteien nichts anderes beschließt.
- (7) Erscheinen eine oder mehrere Streitparteien nicht, so können die anderen beteiligten Parteien das Gericht ersuchen, im Sinne ihrer Anträge zu entscheiden. Bevor das Gericht

diesem Ersuchen stattgibt, muß es sich seiner Zuständigkeit und der Begründetheit der Anträge der am Verfahren beteiligten Partei oder Parteien vergewissern.

Artikel 30

Aufgabe des Schiedsgerichts

Aufgabe des Schiedsgerichts ist es, die ihm unterbreiteten Streitigkeiten gemäß dem Völkerrecht zu entscheiden. Diese Bestimmung berührt nicht die Befugnis des Gerichts, einen Fall ex aequo et bono zu entscheiden, sofern die Streitparteien dies vereinbaren.

Artikel 31

Schiedsspruch

(1) Der Schiedsspruch des Schiedsgerichts ist zu begründen. Gibt er weder ganz noch zum Teil die übereinstimmende Auffassung der Mitglieder des Schiedsgerichts wieder, so hat jedes Mitglied das Recht, eine persönliche oder abweichende Meinung zu äußern.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 29 Absatz 4 ist der Schiedsspruch des Gerichts nur für die Streitparteien und nur für den Fall bindend, auf den er sich bezieht.

(3) Der Schiedsspruch ist endgültig und unterliegt keinem Rechtsmittel. Die Streitparteien oder eine von ihnen können jedoch das Gericht ersuchen, den Schiedsspruch hinsichtlich seiner Bedeutung oder seiner Tragweite auszulegen. Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, ist ein solcher Antrag spätestens sechs Monate nach Übermittlung des Schiedsspruchs zu stellen. Nachdem das Gericht die Stellungnahmen der Streitparteien erhalten hat, nimmt es diese Auslegung so bald wie möglich vor.

(4) Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Schiedsverfahrens kann nur gestellt werden, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die vor Verkündung des Schiedsspruchs dem Gericht und der oder den die Wiederaufnahme beantragenden Streitparteien unbekannt war. Der Antrag auf Wiederaufnahme muß spätestens sechs Monate nach Bekanntwerden der neuen Tatsache gestellt werden. Nach Ablauf von zehn Jahren nach Übermittlung des Schiedsspruchs ist ein Wiederaufnahmeantrag nicht mehr zulässig.

(5) Soweit möglich wird ein Auslegungsersuchen oder ein Wiederaufnahmeantrag von dem Gericht geprüft, das den Schiedsspruch gefällt hat. Ist dies nach Auffassung des Präsidiums nicht möglich, so wird ein anderes Gericht gemäß Artikel 28 gebildet.

Artikel 32

Veröffentlichung des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch wird durch den Kanzler veröffentlicht. Eine beglaubigte Abschrift wird den Streitparteien und dem KSZE-Rat über den Ausschuß Hoher Beamter übermittelt.

KAPITEL V - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 33

Unterzeichnung und Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die KSZE-Teilnehmerstaaten bei der Regierung Schwedens bis zum 31. März 1993 zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation.

(2) Die KSZE-Teilnehmerstaaten, die dieses Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, können ihm später beitreten.

(3) Dieses Übereinkommen tritt zwei Monate nach Hinterlegung der zwölften Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(4) Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zwölften Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt das Übereinkommen zwei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(5) Die Regierung Schwedens ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

Artikel 34

Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig, sofern sie darin nicht ausdrücklich zugelassen sind.

Artikel 35

Änderungen

(1) Änderungen dieses Übereinkommens müssen nach Maßgabe der folgenden Absätze beschlossen werden.

(2) Änderungen dieses Übereinkommen können von jedem Vertragsstaat des Übereinkommens vorgeschlagen werden; sie werden vom Verwahrer dem KSZE-Sekretariat zur Weiterleitung an die KSZE-Teilnehmerstaaten übermittelt.

(3) Beschließt der KSZE-Rat den vorgeschlagenen Wortlaut der Änderung, so wird dieser vom Verwahrer an die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens zur Annahme nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Erfordernisse weitergeleitet.

(4) Jede derartige Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem alle Vertragsstaaten dieses Übereinkommens dem Verwahrer ihre Annahme der Änderung mitgeteilt haben.

Artikel 36

Kündigung

(1) Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens kann das Übereinkommen jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation bei dem Verwahrer wirksam.

(3) Dieses Übereinkommen bleibt jedoch für die kündigende Partei im Hinblick auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kündigung laufenden Verfahren gültig. Diese Verfahren werden zu Ende geführt.

Artikel 37

Notifikationen und Mitteilungen

Die vom Verwahrer vorzunehmenden Notifikationen und Mitteilungen werden dem Kanzler und dem KSZE-Sekretariat zur Weiterleitung an die KSZE-Teilnehmerstaaten übermittelt.

Artikel 38

Nichtvertragsparteien

Im Einklang mit dem Völkerrecht wird bekräftigt, daß nichts in diesem Übereinkommen so auszulegen ist, daß KSZE-Teilnehmerstaaten, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, Verpflichtungen entstehen, sofern solche Verpflichtungen nicht ausdrücklich vorgesehen sind und von solchen Staaten nicht ausdrücklich in schriftlicher Form anerkannt werden.

Artikel 39

Übergangsbestimmungen

(1) Der Gerichtshof wählt innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens das Präsidium, nimmt seine Verfahrensordnung an und ernennt den Kanzler gemäß den Bestimmungen der Artikel 7, 9 und 11. Die Regierung des Sitzstaats des Gerichtshofs trifft im Zusammenwirken mit dem Verwahrer die erforderlichen Vorkehrungen.

(2) Bis zur Ernennung eines Kanzlers werden die Aufgaben des Kanzlers gemäß Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 4 Absatz 7 vom Verwahrer wahrgenommen.

Geschehen zu am in deutscher, englischer, französischer, italienischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Anhang 3

Bestimmungen für eine KSZE-Vergleichskommission

Die Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) legen hiermit ein Verfahren zur Ergänzung des vom Berliner Treffen gebilligten Verfahrens von Valletta für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten fest und errichten zu diesem Zweck entsprechend den folgenden Bestimmungen eine Vergleichskommission ("Kommission").

Abschnitt I

Eine Streitigkeit zwischen zwei KSZE-Teilnehmerstaaten kann vor die Kommission gebracht werden, wenn die Streitparteien dies vereinbaren.

Abschnitt II

Ein Teilnehmerstaat kann jederzeit erklären, daß er unter der Bedingung der Gegenseitigkeit den Vergleich von Streitigkeiten zwischen ihm und anderen Teilnehmerstaaten durch die Kommission annimmt. Die Erklärung darf keine Bedingungen enthalten, welche die in den Abschnitten III bis XVII beschriebenen Verfahren berühren. Die Erklärung wird beim Sekretär der Kommission ("Sekretär") hinterlegt, der allen Teilnehmerstaaten Abschriften übermittelt.

Abschnitt III

(1) Haben die Streitparteien vereinbart, die Streitigkeit vor die Kommission zu bringen, so wird das Verfahren durch ein gemeinsames schriftliches Ersuchen der Parteien an den Sekretär eingeleitet.

(2) Haben beide Streitparteien Erklärungen nach Abschnitt II abgegeben, die auf die vorliegende Streitigkeit Anwendung finden, so kann das Verfahren durch ein schriftliches Ersuchen einer der beiden Parteien an die andere oder an den Sekretär eingeleitet werden.

Abschnitt IV

(1) Sobald beim Sekretär ein in Übereinstimmung mit Abschnitt III gestelltes Ersuchen eingegangen ist, wird die Kommission in Übereinstimmung mit Abschnitt V gebildet.

(2) Jede Frage bezüglich der Anwendung des Abschnitts II im Hinblick auf die Streitigkeit und insbesondere bezüglich der Gegenseitigkeit der in Übereinstimmung mit jenem Abschnitt abgegebenen Erklärung wird von der Kommission als Vorfrage behandelt. Zu diesem Zweck nehmen die Parteien unmittelbar die Bestellung der Schlichter vor.

Abschnitt V

(1) Die Streitparteien bestellen innerhalb von 20 Tagen, nachdem beim Sekretär ein schriftliches Ersuchen nach Abschnitt III eingegangen ist, einen Schlichter aus dem Verzeichnis, das zum Zweck des Valletta-Verfahrens für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten ("Valletta-Verzeichnis") geführt wird. Eine Partei, die das Verfahren gemäß Abschnitt III Absatz 2 einleitet, soll in ihrem schriftlichen Ersuchen ihren Schlichter bezeichnen.

(2) Die Schlichter bestellen innerhalb von 20 Tagen, nachdem der zweite von ihnen bestellt wurde, einen dritten Schlichter aus dem Valletta-Verzeichnis, der als Vorsitzender der Kommission tätig wird. Dieser darf weder Staatsangehöriger einer der Parteien noch von einer der Parteien für das Verzeichnis benannt worden sein.

(3) Ist die Ernennung des Vorsitzenden oder eines der anderen Schlichter nicht innerhalb des festgesetzten Zeitraums erfolgt, so wird sie innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf des

betreffenden Zeitraums durch den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs nach Rücksprache mit den Parteien vorgenommen.

(4) Freigewordene Sitze werden in der für die ursprüngliche Ernennung vorgeschriebenen Weise besetzt.

Abschnitt VI

(1) Die Kommission konsultiert die Parteien über das bei der Wahrnehmung ihrer im folgenden beschriebenen Verantwortlichkeiten anzuwendende Verfahren. Die Kommission setzt jede zwischen den Parteien getroffene Übereinkunft über die Verfahrensweise in Kraft. Bei fehlendem Einvernehmen über einen Punkt kann die Kommission entscheiden.

(2) Entscheidungen und Empfehlungen der Kommission erfolgen mit Stimmenmehrheit der Mitglieder.

Abschnitt VII

Die Kommission kann mit Zustimmung der Parteien jeden Teilnehmerstaat einladen, seine Ansichten in mündlicher oder schriftlicher Form vorzutragen.

Abschnitt VIII

Während der Dauer des Verfahrens enthalten sich die Parteien jeder Handlung, welche die Lage verschlimmern und die friedliche Beilegung der Streitigkeit erschweren oder verhindern könnte. In diesem Zusammenhang kann die Kommission die Parteien auf Maßnahmen hinweisen, die nach ihrer Auffassung eine gütliche Beilegung erleichtern könnten.

Abschnitt IX

Die Kommission ist bestrebt, die zwischen den Parteien strittigen Punkte zu klären, und bemüht sich, eine beiderseits annehmbare Lösung der Streitigkeit herbeizuführen.

Abschnitt X

Ist die Kommission der Auffassung, daß dadurch eine gütliche Beilegung der Streitigkeit erleichtert wird, so kann sie mögliche Bedingungen für die Streitbeilegung vorschlagen und eine Frist setzen, innerhalb der die Parteien der Kommission mitteilen sollen, ob sie diese Empfehlungen annehmen.

Abschnitt XI

Jede Partei teilt dem Sekretär und der anderen Partei innerhalb der in Abschnitt X gesetzten Frist mit, ob sie die vorgeschlagenen Bedingungen für die Streitbeilegung annimmt. Haben beide Parteien nicht innerhalb dieser Frist ihre Annahme der Bedingungen notifiziert, so leitet der Sekretär dem Ausschuß Hoher Beamter der KSZE einen Bericht der Kommission zu. Der Bericht enthält keine Fragen, auf die in Abschnitt XII Bezug genommen wird.

Abschnitt XII

Jede nach Abschnitt VIII empfohlene Maßnahme sowie jede vertrauliche Auskunft und Stellungnahme der Parteien an die Kommission bleibt vertraulich, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

Abschnitt XIII

Jede Streitpartei trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des von ihr bestellten Schlichters. Die übrigen Kosten der Kommission werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen.

Abschnitt XIV

Ein Teilnehmerstaat kann jederzeit - sowohl vor als auch nach der Befassung der Kommission mit einer Streitigkeit - entweder allgemein oder in bezug auf eine konkrete Streitigkeit erklären, daß er unter der Bedingung der Gegenseitigkeit jegliche von der Kommission vorgeschlagene Bedingung für die Streitbeilegung als bindend anerkennt. Diese Erklärung wird beim Sekretär hinterlegt, der allen Teilnehmerstaaten Abschriften übermittelt.

Abschnitt XV

Eine nach Abschnitt II oder Abschnitt XIV abgegebene Erklärung kann durch eine schriftliche Notifikation an den Sekretär zurückgezogen oder abgeändert werden; dieser übermittelt allen Teilnehmerstaaten Abschriften. Eine Erklärung nach Abschnitt II oder Abschnitt XIV kann in bezug auf eine Streitigkeit, auf die sie Anwendung findet, weder zurückgezogen noch abgeändert werden, sobald nach Abschnitt III ein schriftliches Ersuchen um einen Vergleich in der Streitigkeit gestellt worden ist und die andere Streitpartei bereits eine solche Erklärung abgegeben hat.

Abschnitt XVI

Die Parteien können vereinbaren, das in den vorstehenden Abschnitten dargelegte Verfahren im Hinblick auf ihre jeweilige Streitigkeit zu modifizieren.

Abschnitt XVII

Der Direktor des Konfliktverhütungszentrums ist als Sekretär der Kommission tätig. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Direktor den Ausschuß Hoher Beamter zu Rate ziehen, sofern und soweit er dies als notwendig erachtet. Ist der Direktor Staatsangehöriger einer der Streitparteien, so werden seine Aufgaben im Zusammenhang mit der betreffenden Streitigkeit von dem nächsten ihm im Rang nachfolgenden Beamten des Konfliktverhütungszentrums wahrgenommen, der nicht Staatsangehöriger einer Streitpartei ist.

Anhang 4

Bestimmungen über einen Vergleich auf Anordnung

(1) Der Ministerrat oder der Ausschuß Hoher Beamter (AHB) kann zwei beliebige Teilnehmerstaaten anweisen, sich einem Vergleichsverfahren zu unterziehen, um sie bei der Lösung einer Streitigkeit zu unterstützen, die sie nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums beizulegen vermochten.

(2) In Wahrnehmung dieser Befugnis kann der Rat oder der AHB anordnen, daß die Streitparteien die in Anhang 3 beschriebenen Bestimmungen über das Vergleichsverfahren anwenden, als hätten die Parteien ein gemeinsames schriftliches Ersuchen gestellt, die Streitigkeit vor die aufgrund jenes Anhangs errichtete Vergleichskommission zu bringen. Jedoch gilt in diesem Fall folgendes:

a) Der Rat oder der AHB kann angesichts der Art der jeweiligen Streitigkeit oder anderer maßgeblicher Faktoren entscheiden, die Fristen von zwanzig Tagen für die Ernennung der beiden Mitglieder der Vergleichskommission durch die Parteien beziehungsweise für die Auswahl des Vorsitzenden entweder zu verlängern oder zu verkürzen;

b) die Arbeit der Kommission ist nicht öffentlich, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen zwei Parteien des Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE kann der Rat oder der AHB überdies anordnen, daß die Parteien die im Rahmen des Übereinkommens festgelegten Bestimmungen über das Vergleichsverfahren anwenden, sobald das Übereinkommen in Kraft getreten ist.

(4) Die Streitparteien können alle ihnen sonst zustehenden Rechte zur Teilnahme an allen Diskussionen des Rates oder des AHB über die Streitigkeit ausüben, nehmen jedoch nicht teil an der Entscheidung des Rates oder des AHB, durch die die Parteien angewiesen werden, sich einem Vergleichsverfahren zu unterziehen, oder an den in Absatz 2 Buchstabe a bezeichneten Entscheidungen.

(5) Der Rat oder der AHB wird Streitparteien nicht anweisen, sich einem Vergleichsverfahren nach diesem Anhang zu unterziehen,

a) wenn die Streitigkeit im Rahmen eines anderen Verfahrens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten behandelt wird;

b) wenn die Streitigkeit von einer Streitbeilegungsart außerhalb der KSZE erfaßt wird, welche die Streitparteien angenommen haben, einschließlich einer Übereinkunft, in dem sich die Parteien verpflichtet haben, bestimmte Streitigkeiten ausschließlich durch Verhandlung zu regeln, oder

c) wenn eine der beiden Streitparteien der Auffassung ist, daß die Bestimmungen dieses Anhangs keine Anwendung finden sollen, da die Streitigkeit Fragen ihrer territorialen Integrität oder ihrer Landesverteidigung, ihrer Hoheitsansprüche auf Landgebiete oder konkurrierende Ansprüche hinsichtlich der Hoheitsgewalt über andere Gebiete berührt.

(6) Die Streitparteien tragen ihre eigenen Kosten. Mit Ausnahme der Streitigkeiten, die unter Absatz 3 fallen, werden alle anderen im Rahmen des Verfahrens anfallenden Kosten vorbehaltlich aller Verfahrensweisen, die der AHB gegebenenfalls annimmt, um zu gewährleisten, daß die Kosten auf ein angemessenes Maß beschränkt werden, entsprechend dem KSZE-Verteilerschlüssel unter allen Teilnehmerstaaten aufgeteilt. Hinsichtlich der Streitigkeiten, die unter Absatz 3 fallen, werden solche anderen Kosten gemäß dem Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE getragen.

(7) Neben allen sonstigen Berichten aufgrund der in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Bestimmungen über den Vergleich kann der Rat oder der AHB die Kommission ersuchen, über die Ergebnisse des Vergleichs Bericht zu erstatten. Der Bericht wird keine Angelegenheiten enthalten, die nach den anzuwendenden Bestimmungen als vertraulich gelten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.